

# HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG

**Sie haben keine Legitimation! – Der Umgang von Verwaltungspersonal  
mit schwieriger Kundenklientel am Beispiel von „Reichsbürgern“**

## **Bachelorarbeit**

zur Erlangung des Grades eines  
Bachelor of Arts (B.A.)  
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Eric Mathias Sindek

Studienjahr 2020/2021

Erstgutachterin: Prof. Dr. habil. Anna Steidle

Zweitgutachter: Michael Donth, MdB

Hinweis zur Gleichbehandlung aller Menschen:

Um diese Arbeit für alle Gesellschaftsmitglieder gleichermaßen inklusiv zu gestalten, wurde auf die Verwendung des alltagssprachlich etablierten sogenannten generischen Maskulinums verzichtet und eine neutrale Schreibweise verwendet. Zitate werden dem Wortlaut oder dem Schriftlaut entsprechend wiedergegeben. Feststehende Begriffe und Rechtsbegriffe werden gemäß der gewachsenen Sprache wiedergegeben. Abschließend wird auf Artikel drei des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verwiesen.

**„ Es gibt nicht viele Theorien, die absurder sein könnten. Die Theorie vom Untergang der Bundesrepublik wird aber mit Vehemenz von fast allen bekannten „Reichsbürgern“ vertreten!**

**Es muss daher noch einmal darauf verwiesen werden, dass „Reichsbürger“ nicht mit Stringenz oder Logik argumentieren oder ihr Vortrag nicht frei von Widersprüchen ist. Vielmehr versteigen sie sich in Konstrukte, die allein dazu dienen, zu irgendwelchen ineffektiven Debatten zu nötigen. ”**

Von

Christa Caspar, Reinhard Neubauer,

Durchs wilde Absurdistan: Was zu tun ist, wenn „Reichsbürger und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen, in „Reichsbürger“ ein Handbuch,

Demos -Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung, 3. Auflage, 2017

# 1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis.....	IV
2.	Verzeichnis der Anlagen.....	VI
3.	Einleitung.....	1
3.1.	Von Hass und Hetze .....	1
3.2.	Problemstellung .....	7
3.3.	Ziel der Arbeit.....	8
4.	Die „Reichsbürger“ .....	8
4.1.	Zum Begriff „Reichsbürger“ .....	8
4.2.	Die Reichsbürgerbewegung .....	10
4.3.	Beispiel zur Psychologie eines „Reichsbürgers“ .....	13
4.4.	Relevanz des Themas .....	15
4.4.1.	Soziologie der „Reichsbürger“.....	16
4.4.2.	Kriminalistisches Potenzial der „Reichsbürger“ .....	16
4.4.3.	Extremismus in der „Reichsbürgerszene“ .....	18
4.4.4.	Fazit- die Relevanz.....	19
5.	Handlungsempfehlungen der Länder.....	19
5.1.	Gegenüberstellung der Bundesländer .....	20
5.2.	Evaluierung der Länderempfehlungen.....	22
5.3.	Ergebnis der Gegenüberstellung.....	23
6.	Anwendbarkeit der Handlungsempfehlungen.....	25
6.1.	Anwendbarkeit der Handlungsempfehlungen auf andere Gruppierungen, Personen und Milieus.....	25
6.1.1.	Ergebnis.....	30
6.2.	Anwendbarkeit der Handlungsempfehlungen durch Personen und Institutionen.....	31
6.3.	Anwendbarkeit der Handlungsempfehlungen in anderen Ländern .....	33
6.3.1.	Ergebnis.....	33
6.4.	Anwendbarkeit der Handlungsempfehlungen im „Reichsbürger“-Milieu ....	34
6.5.	Methodik der Untersuchung.....	34
6.6.	Fallszenarien für die Usability Evaluation .....	36
6.6.1.	Die Vielschreiberin .....	36
6.6.2.	Der Jäger.....	37
6.6.3.	Die Gründerfamilie.....	37

6.6.4.	Das Inkassobüro .....	38
6.7.	Score-board-Auswertung der Fallszenarien .....	39
6.8.	Erläuterungen zu den einzelnen Fallszenarien .....	39
6.8.1.	Zu Fall 6.2.1 „Die Vielschreiberin“:.....	40
6.8.2.	Zu Fall 6.2.2 „Der Jäger“:.....	43
6.8.3.	Zu Fall 6.2.3 „Die Gründerfamilie“: .....	45
6.8.4.	Zu Fall 6.2.4 „Das Inkassobüro“:.....	47
6.9.	Fazit Fallauswertung.....	48
7.	Resümee.....	50
8.	Literaturverzeichnis.....	52
9.	Erklärung über die Erstellung der Bachelorarbeit.....	61

## 2. Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Demos Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung „Reichsbürger“, Ein Handbuch, 3. Auflage
Anlage 2	Handlungsempfehlung Baden-Württemberg
Anlage 3	Handlungsempfehlung Bayern
Anlage 4	Handlungsempfehlung Berlin
Anlage 5	Handlungsempfehlung Brandenburg
Anlage 6	Handlungsempfehlung Hessen
Anlage 7	Handlungsempfehlung Mecklenburg-Vorpommern Behörden
Anlage 8	Handlungsempfehlung Mecklenburg-Vorpommern Bürgerinfo
Anlage 9	Handlungsempfehlung Niedersachsen
Anlage 10	Handlungsempfehlung Nordrhein-Westfalen
Anlage 11	Handlungsempfehlung Sachsen-Anhalt
Anlage 12	Handlungsempfehlung Sachsen
Anlage 13	Sachsen-Anhalt Informationsdokument Reichsbürger
Anlage 14	Handlungsempfehlungen Schleswig-Holstein
Anlage 15	Handlungsempfehlungen Thüringen
Anlage 16	Handlungsempfehlungen Bundesrepublik Deutschland
Anlage 17	Verfassungsschutzbericht 2019 Bundesrepublik Deutschland
Anlage 18	Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt Tagungsunterlagen
Anlage 19	Verfassungsschutzbericht 2019 Bayern
Anlage 20	Verfassungsschutzbericht 2019 Baden-Württemberg
Anlage 21	Verfassungsschutzbericht 2018 Sachsen-Anhalt
Anlage 22	Bundestag Drucksache 18/9161
Anlage 23	Verfassungsschutzbericht 2019 Nordrhein-Westfalen
Anlage 24	Verfassungsschutzbericht 2018 Saarland
Anlage 25	Verfassungsschutzbericht 2018 Brandenburg
Anlage 26	Verfassungsschutzbericht 2018 Hessen
Anlage 27	„Strafanzeige“ eines „Reichsbürgers“ Freistaat Preußen
Anlage 28	Beleg „Augsburger Allgemeine“
Anlage 29	Beleg „Der Spiegel“

Anlage 30	Beleg „Stuttgarter Nachrichten“
Anlage 31	Beleg „Stuttgarter Zeitung“
Anlage 32	Beleg „Mannheim 24“
Anlage 33	Beleg „Rheinische Post“
Anlage 34	Beleg „Der Tagesspiegel“
Anlage 35	Beleg „Süddeutsche Zeitung“
Anlage 36	Beleg „Hessenschau“
Anlage 37	Beleg „Merkur“
Anlage 38	Beleg „Die Zeit“
Anlage 39	Beleg „taz“
Anlage 40	Beleg „Frankfurter Allgemeine“
Anlage 41	Beleg „SWR Aktuell“
Anlage 42	Beleg „Tagesschau“
Anlage 43	Beleg „Reutlinger Generalanzeiger“
Anlage 44	Beleg „Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung“
Anlage 45	Beleg „Statista“
Anlage 46	Beleg „Innenministerium Baden-Württemberg“
Anlage 47	Beleg „Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt“
Anlage 48	Beleg „Märkische Oberzeitung“
Anlage 49	Beleg „Offenbach Post“
Anlage 50	Beleg „Focus“
Anlage 51	Verwaltungsgericht Potsdam
Anlage 52	Beleg „Homepage Bundesamt für Verfassungsschutz“
Anlage 53	Beleg „Heilbronner Stimme“
Anlage 54	Beleg „Blog Humboldt-Universität zu Berlin“
Anlage 55	Tratzmüller TU Dresden „Seminar Applied Cognitive Research“
Anlage 56	Broschüre Bundesamt für Verfassungsschutz „Reichsbürger“
Anlage 57	Beleg „Deutschlandfunk“
Anlage 58	Beleg „Bundeszentrale für politische Bildung“
Anlage 59	Beleg „Welt“
Anlage 60	Verfassungsschutzbericht Österreich 2018

### 3. Einleitung

#### 3.1. Von Hass und Hetze

Deutschland 2020 – wir befinden uns in einer Zeit des Extremen. Eine extreme Zeit im Sinne von vielen extremen Lebensumständen. Begonnen beim Klimawandel bis hin zu einer scheinbar unaufhaltsamen Pandemie. Eine extreme Zeit im Sinne von extremeren Meinungen und Weltanschauungen. Begonnen bei Klimawandelleugnenden, über Impfstoffverweigernde bis hin zu Menschen, welche die Bundesrepublik Deutschland auf das Tiefste verachten.

Das Coronavirus hat sich zu einer globalen Pandemie entwickelt, hunderttausende Menschen sterben. Deutschland befindet sich laut Bundeskanzlerin Angela Merkel in der größten Herausforderung seit dem zweiten Weltkrieg.<sup>1</sup> Doch viele Menschen weltweit leugnen die Existenz des tödlichen Virus. Über den gesamten Globus gibt es Demonstrationen gegen die Maßnahmen der Regierungen. Unbescholtene Bürgerinnen und Bürger, die sich vom Staat im Stich gelassen fühlen oder die Maßnahmen übertrieben finden, vereinigen sich in neuen Allianzen. Unter den Demonstrierenden finden sich Menschen aus dem rechtsextremen sowie dem linksextremen Milieu. Am ersten Augustwochenende 2020 versammelten sich erneut tausende Gegner der Maßnahmen der Bundesregierung in Berlin zum Protest. „Es ist eine diffuse Mischung aus Verschwörungsideologen, Virusleugnern, rechtsoffenen Esoterikern und Rechtsextremen.“<sup>2</sup> Sie nennen sich selbst „Querdenker“. Unter den Demonstrierenden bei einem Anti-Corona-Protest in Mannheim findet sich zum Beispiel ein ehemaliger Lehrer, der es nach einem Gerichtsurteil mit großem Engagement darauf anlegen würde, die Bundesrepublik Deutschland, das Grundgesetz und die Organe der Gewaltenteilung zu beschimpfen oder verächtlich zu machen. Am Konzentrationslager in Dachau habe er vor Schulkindern den Holocaust ins Lächerliche gezogen. Dieser beispielhafte „Querdenker“- einer von vielen – bezeichnet das in der Coronakrise unschätzbar wichtige Robert-Koch-Institut als eine Art „Propagandaministerium“. Bilder aus dem Ausland von Massengräbern für die unzähligen Coronatoten würde er leugnen, da man nicht genau wisse was dort

---

<sup>1</sup> vgl. Kessler (2020) in „Rheinische Post“: Eine Jahrhundertkrise, Anl. 33

<sup>2</sup> Leber (2020) in „Der Tagesspiegel“: Coronaskeptiker und Rechtsextreme rufen zu Großdemo in Berlin auf, Anl. 34



geschehe. Es wird berichtet, dass bei eben dieser Demonstration mehrere Menschen einen Hitlergruß in Richtung eines AfD-Politikers auf der Bühne gemacht haben sollen.<sup>3</sup> Wenige Tage nach dieser Demonstration erhält eine Linken-Bundestagsabgeordnete aus Mannheim, sowie 26 andere Menschen und Institutionen aus ganz Deutschland ein Drohschreiben des sogenannten „NSU 2.0“ (Nationalsozialistischer Untergrund)<sup>4</sup>. Ein kausaler Zusammenhang steht zum Zeitpunkt dieser Niederschrift zwar nicht fest, dennoch zeigen die einerseits hetzerischen und verfassungsfeindlichen Vorkommnisse bei den Demonstrationen und andererseits die Drohschreiben des rechtsextremen „NSU 2.0“ die aktuelle gesellschaftspolitische Spannung in Deutschland sowie die Gefahr eines politischen Extremismus, der sich, im Gegensatz zu früher, viel tiefer und akzeptierter in die bürgerlichen Milieus hineingeschlichen hat.

Ein weiteres Beispiel für eine gesellschaftliche Polarisierung aus der rechten Szene ist die sogenannte Pegida-Bewegung (Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes). Im Jahr 2015 wurde bei einer Demonstration in Dresden eigens ein Galgen für den damaligen Vize-Bundeskanzler Sigmar Gabriel von Demonstrierenden mitgeführt, nachdem Herr Gabriel sich abfällig - die Worte „Pack“ und „Arschlöcher“ sind gefallen - über die rechten Randalierenden äußerte.<sup>5</sup> Dieser Vorfall zeigt erneut, dass es einerseits starke Spannungen zwischen den Demonstrierenden und der Exekutive, beziehungsweise der Legislative gibt, andererseits aber auch, dass die Demonstrierenden zu weitaus härterer Rhetorik bereit sind.

Laut dem Verfassungsschutz Baden-Württemberg würden aktuell die Proteste gegen die Coronabeschränkungen von rechten Gruppen unterwandert werden. Somit würden sich diese Demonstrationen zur Zielscheibe von linksextremistisch eingestellten Personen oder Gruppierungen entwickeln. Es wird berichtet, dass es im Umfeld der Kundgebungen in Stuttgart verstärkt zu Sachbeschädigung, Gewalt und

---

<sup>3</sup> vgl. Mannheim 24 (2020): Mannheim: Hass, Hetze, Hitlergruß – so ging es bei der Anti-Corona-Demo zu, Anl. 32

<sup>4</sup> vgl. Schiermeyer (2020) in „Stuttgarter Zeitung“: Drohmail an Linken-Abgeordnete aus Mannheim, Anl. 31

<sup>5</sup> vgl. Maxwell (2019) in „Der Spiegel“: Kein „Pack“ – und auch nicht „das Volk“, Anl. 29

sogar zu schwerer Körperverletzung mit versuchter Tötung aus dem linken Milieu gekommen sein soll.<sup>6</sup>

Die Demonstrationen aufgrund des Coronavirus sind allerdings nicht die einzigen, in erster Linie friedlichen Proteste, bei denen sich mittlerweile extremistisch gesinnte politische Gruppierungen und Personen gerne aufhalten.

Als es im Sommer 2020 zu einem Todesfall aufgrund von Polizeigewalt gegen einen Afroamerikaner im US-Bundesstaat Minnesota kam, solidarisierten sich hunderttausende Menschen weltweit mit den darauffolgenden Massenprotesten in den USA. Auch in Deutschland kam es zu friedlichen und solidarischen Demonstrationen. Die Demonstrationen geschahen zu einer Zeit, in der Deutschland über rechtsgerichtete Netzwerke und rechtsextreme Verdachtsfälle in der Polizei und beim Kommando Spezialkräfte der Bundeswehr diskutierte.<sup>7 8</sup> Wochenlang beherrschte die Frage „Hat unsere Polizei ein Rassismusproblem?“ die deutsche Medienlandschaft. Folglich gab es gewisse Parallelen zu dem Vorfall in den USA und solidarische Proteste in Deutschland waren nicht unangemessen, wobei an dieser Stelle nicht eine grundsätzliche Diskussion über Rassismus in Verbindung mit Polizeigewalt eröffnet werden soll. Schließlich gibt es auch in dieser Thematik viele Graustufen, die man hierzu abgrenzen müsste. Jedoch wurden diese friedlichen Demonstrationen auch von Gewalt überschattet. „Linksextreme Gruppen bewarfen die Polizeibeamten mit Gegenständen und entzündeten Pyrotechnik“.<sup>9</sup>

Die Gewalt, ob psychisch oder physisch spielt sich allerdings nicht nur auf der Straße bei Protesten ab. Immer wieder erfährt die Öffentlichkeit von rechtsextremistischen Angriffen gegenüber Politiktreibenden. Der Bundestagsabgeordnete Dr. Karamba Diaby erlebte neben beleidigenden und rassistischen Internetkommentaren auch Angriffe auf sein Wahlkreisbüro in Halle. Wenige Wochen nach einem rechtsextremistischen, antisemitischen Anschlag mit zwei Todesopfern wurde das

---

<sup>6</sup> vgl. Bock (2020) in „Stuttgarter Nachrichten“: Gewalt als Lösung – Linksextremistische Szene in Stuttgart unter Verdacht, Anl. 30

<sup>7</sup> vgl. Käppner/Szymanski (2020) in „Süddeutsche Zeitung“: Elitetruppe mit Rechtsdrall, Anl. 35

<sup>8</sup> vgl. Hessenschau (2020): Rechtsextremismus-Problem? Polizisten sehen sich in Mitte, Anl. 36

<sup>9</sup> Merkur (2020): „Black lives matter“- Demo missbraucht: Linksextreme werden in Stuttgart immer bedrohlicher, Anl. 37

Wahlkreisbüro des Abgeordneten beschossen. Auch auf das Gebäude der Staatsanwaltschaft von Halle wurden kurz darauf Schüsse abgegeben.<sup>10</sup>

Dass es nicht nur bei bedrohlich wirkenden Schüssen auf Gebäude bleiben muss, ist spätestens seit dem Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke bewiesen, welcher durch einen Kopfschuss auf seiner Terrasse im Gartenstuhl sitzend durch mindestens einen rechtsextremen Täter hingerichtet wurde. Ausgangslage hierfür war, dass sich Lübcke positiv gegenüber der Aufnahme von Geflüchteten geäußert hat.<sup>11</sup> Nach dem Tod Lübckes wurde dessen Ableben im Internet in mehreren hundert rechten Hasskommentaren verunglimpft.<sup>12</sup>

Zusätzlich hat es die Exekutive neuerdings auch mit gewaltbereiteren Menschenansammlungen in Deutschlands Großstädten zu tun, die sich nicht in ein extremistisches Lager verorten lassen. Es sind Menschenansammlungen, wie bei den Krawallnächten in Stuttgart oder Frankfurt im Sommer 2020. Bei diesen Krawallen kann nicht von politischem Extremismus oder gar Demonstrationen gesprochen werden kann. Man könnte sagen, dass es sich um einzelne Individuen handelt, die sich in der Masse gegen die Staatsgewalt hemmungslos solidarisieren. Bei diesen Krawallen kam es neben verschiedenen Sachbeschädigungen, Diebstählen sowie Plünderungen auch zu diversen Sachbeschädigungen an Einsatzfahrzeugen der Polizei und zu mehren Körperverletzungen an Beamtinnen und Beamten.<sup>13 14</sup>

Von dieser abgesenkten Hemmschwelle berichten auch drei Bürgermeister der Region Neckar-Alb im Interview mit dem Reutlinger Generalanzeiger. Metzingens Oberbürgermeister Dr. Ulrich Fiedler spricht von Beleidigungen und von „expliziten Drohungen, die Leib und Leben betreffen“. Im „kleinstädtischen Kontext“ hätten solche Drohungen allerdings nicht direkt einen rechten Ursprung. OB Fiedler spricht von emotionalen Themen, die bei den Bürgerinnen und Bürgern

---

<sup>10</sup> vgl. Mania-Schlegel (2020) in „Die Zeit“: „Nein, kein Zweifel“, Anl. 38

<sup>11</sup> vgl. Litschko (2020) in „taz“: Wer soll das glauben?, Anl. 39

<sup>12</sup> vgl. Frankfurter Allgemeine (2020): Weitere Verdächtige nach Hass-Kommentaren identifiziert, Anl. 40

<sup>13</sup> vgl. SWR Aktuell (2020): Erneut Auseinandersetzungen in Stuttgart – elf Festnahmen, ein Schwerverletzter, Anl. 41

<sup>14</sup> vgl. Tagesschau (2020): Was steckt hinter den Gewaltausbrüchen?, Anl. 42

„hochkochen“ würden. Egoismen und Anspruchsdenken gegenüber der Verwaltung würden immer größer.

Auch Fiedlers Tübinger Amtskollege, Oberbürgermeister Boris Palmer spricht im Interview von „beleidigenden und sogar strafrechtlich relevanten“ Nachrichten. Herr Palmer berichtet, dass er bereits mehrfach aus dem linken Spektrum körperlich angegangen worden sei.

Reutlingens Oberbürgermeister Thomas Keck bestätigt das bereits zu Beginn skizzierte Bild des aufgeheizteren Bürgertums. Er findet, „dass die Menschen früher reflektierter miteinander umgegangen sind. [...] heute macht jeder seinem Ärger sofort Luft.“<sup>15</sup>

Die vorangestellten Beispiele zeigen, dass Menschen aus der Exekutive, aus der Legislative und auch aus der Judikative Hass, Hetze und teilweise sogar körperlicher Gewalt von Gruppen oder Individuen ausgesetzt sein können. Die Basis der Exekutive, also die Kommunalverwaltung, aber auch der Polizeivollzugsdienst, kommt mit diesen beschriebenen gesunkenen Hemmschwellen und der dementsprechend schwierigen Kundenklientel mutmaßlich am schnellsten in Berührung, da hier die geringsten Barrieren zum Bürgerkontakt bestehen. Es stellt sich die Frage, wie man also mit solchen Menschen im direkten Kundenkontakt umgehen soll, gleichzeitig den Servicegedanken nicht aus den Augen verliert und den Rechtsstaat verteidigt.

Neben dem alltäglichen Unmut der Bevölkerung fällt in manchen Behörden auch gelegentlich der folgende, titelgebende Satz:

„Sie haben keine Legitimation!“ – Ein Satz, den die Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung hierzulande immer wieder zu hören bekommen. Es ist ein Satz, der schon einzeln für sich betrachtet das Potenzial hat, an den Grundfesten der Hoheitsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland zu rütteln. Hinzu kommen Sprüche, wie „Ich bin nicht das Personal der BRD GmbH“ oder „Die Bundesrepublik Deutschland existiert nicht. Dementsprechend haben Sie kein Recht dazu, mich zu verwalten.“

---

<sup>15</sup> vgl. Kammerer (2020) in „Reutlinger Generalanzeiger“: Hemmschwelle wird niedriger, Anl. 43

Sätze wie diese kommen aus dem Milieu der sogenannten „Reichsbürgerszene“. Geistige Ergüsse von Menschen, die noch vor wenigen Jahren belächelt und als wirre Fanatisierende abgetan wurden. Bei Internetrecherchen „stößt man auf ein scheinbar undurchdringliches Knäuel skurriler politischer Überzeugungen, weshalb dieser Personenkreis in der Vergangenheit oft als versponnen abgetan und damit verharmlost wurde.“<sup>16</sup> Von der geneigten Weltöffentlichkeit kaum beachtet, breitete sich in ihrem Schatten das Gedankengut dieser Menschen, den sogenannten „Reichsbürgern“ fruchtbar aus. Mit dem Aufkommen des Internets und den sozialen Medien fanden die „wirren Einzelnen“ nun Gleichgesinnte. „[...] Menschen entwickeln ihre Sichtweisen und Einstellungen nicht von selbst, sondern greifen auf Angebote zurück, welche die Gesellschaft bereitstellt. [...] Heute tritt dabei das Internet mit seinen sozialen Medien in den Vordergrund. Rigide Auffassungen wie die der „Reichsbürger“-Ideologie sind als Angebot im Internet schnell aufzufinden.“<sup>17</sup> Die „Community der Reichsbürger“ könnte also gegebenenfalls abgeschottet in ihrer „Filterblase“ leben. „Bisherige Forschungen haben gezeigt, dass Internetnutzer dazu neigen, vor allem solche Informationen zu suchen und zu rezipieren, die ihren eigenen Überzeugungen entsprechen. Es entstehen „Hallräume“, in denen man nur noch sich wechselseitig bestätigende Meinungen antrifft. Verstärkt wird dieser Effekt durch die Algorithmen, in denen Suchmaschinen, Facebook und andere ihre Ergebnisse personalisieren. Diese, so die Vermutung, erzeugen „Filterblasen“, in denen die Nutzer nur noch mit Nachrichten versorgt werden, die ihren bereits vorhandenen Präferenzen entsprechen.“<sup>18</sup> Aus den schrulligen Querulanten von Nebenan wurde, auch dank des Internets, eine nicht zu unterschätzende, personell, organisatorisch und ideologisch heterogene<sup>19</sup> Bewegung – die Reichsbürgerszene.

Sie sei laut dem Bundesamt für Verfassungsschutz dazu geeignet, Personen ein verschwörungstheoretisches Weltbild zu vermitteln, welches im Ergebnis zur Ablehnung des Staates führen könne.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> Hüllen, Homburg, 2017, Seite 20, Punkt II, erster Absatz, Anl. 1

<sup>17</sup> Hüllen, Homburg, 2017, Seite 23, Punkt III, erster Absatz, Anl. 1

<sup>18</sup> Holzer (2016) in „Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung“: Gefangen in der Filterblase?, Anl. 44

<sup>19</sup> vgl. Verfassungsschutzbericht des Bundes 2019, Seite 102, Absatz 1, Anl. 17

<sup>20</sup> vgl. Verfassungsschutzbericht des Bundes 2019, Seite 102, Absatz 2, Anl. 17

### **3.2. Problemstellung**

Auf den folgenden Seiten soll nun also tiefer auf die Menschen eingegangen werden, die sich gegen den Staat auflehnen. Es soll ergründet werden, wie man mit „schwierigen“ Kundinnen und Kunden am professionellsten umgeht. Exemplarisch sollen hierfür die „Reichsbürger“ dienen. Dass sich nun einige Querulanten, Wutbürger oder gar rechtsextreme Ultranationalisten als „Reichsbürger“ bezeichnen mag auf den ersten Blick nicht problematisch erscheinen.

Wenn man nun allerdings beleuchtet, dass diese Menschen die Hoheitsgewalt der öffentlichen Verwaltung in Deutschland oft nicht nur anzweifeln, sondern auch aktiv blockieren, sabotieren und bekämpfen, dann kommt man zum Schluss, dass die sogenannten „Reichsbürger“ nicht nur lästige Mitmenschen sind, sondern auch ein erhebliches Gefahrenpotenzial für den Rechtsstaat und die Allgemeinheit bergen. Weshalb dies so ist, soll bei der Themenrelevanz erläutert werden.

Wie geht also eine öffentliche Verwaltung mit diesen Menschen und ihren Ideologien um? Wie kann die Verwaltungsspitze ihre Beschäftigten vor Gefahren schützen und wie schaffen es die einzelnen Beschäftigten diese Kundenklientel zu bedienen?

Da es sich bei der Reichsbürgerbewegung zum Beispiel im Gegensatz zum tausende Jahre alten stumpfen Antisemitismus, um eine vergleichsweise junge Ideologie handelt (das Deutsche Reich endete schließlich mit dem Aufgehen in der Bundesrepublik Deutschland) findet sich in der Fachliteratur wenig zum korrekten Umgang mit diesen Menschen. Allerdings haben 12 der insgesamt 16 Bundesländer durch ihre Landesämter für Verfassungsschutz, beziehungsweise ihre Landesinnenministerien, Handreichungen zu den Reichsbürgern veröffentlicht. Dass bis zum heutigen Tag selbst nicht jedes Bundesland eine Strategie zur Bewältigung der Probleme mit den Reichsbürgern entwickelt hat, zeigt die Komplexität dieses Problems und auch die Dringlichkeit, die verschiedenen Ansätze vereinheitlicht zusammenzuführen. Selbst der Bund, in Form des Inland-Nachrichtendienstes des Bundesamts für Verfassungsschutz, hat bisweilen kein eigenes ausführliches Strategie- oder Konzeptpapier hierzu veröffentlicht. Es existiert lediglich ein zweiseitiges

Faltblatt mit Informationen für den Behördenalltag.<sup>21</sup> Im Verfassungsschutzbericht des Bundes von 2019 liest man allerdings von der Dringlichkeit. Aus ihren staatsfeindlichen Überzeugungen heraus würden die „Reichsbürger“ ein hohes Maß an Aktivität entfalten. Sie seien mitunter aggressiv gegenüber den Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung. Es wird von einem beachtlichen Gefährdungspotenzial durch eine „beachtliche Waffenaffinität“ berichtet.<sup>22</sup> „Die anhaltend hohe verbale Aggression sowie das immanente Gefährdungspotenzial erfordern deshalb auch zukünftig eine intensive Beobachtung durch den Verfassungsschutz.“<sup>23</sup>

### **3.3. Ziel der Arbeit**

Ziel dieser Arbeit soll sein, für die öffentliche Verwaltung einen praktikablen und einheitlichen Weg zum korrekten Umgang mit den „Reichsbürgern“ zu finden. Es sollen anhand von vier Fallbeispielen Ansätze aufgezeigt werden, wie man Schriftverkehr oder auch die persönlichen Gespräche mit den „Reichsbürgern“ führen kann, ohne die Souveränität zu verlieren. Hierzu werden die verschiedenen Ansätze der Bundesländer verglichen und gebündelt. Diese Arbeit soll einen Teil dazu beitragen, um die durch mangelnde Schulungen und zu wenig Praxisfällen, oftmals vulnerable öffentliche Verwaltung, gegen das Auftreten von „Reichsbürgern“ resilienter zu machen. Nun stellt sich allerdings zuerst die Frage, wer eigentlich diese „Reichsbürger“ überhaupt sind.

## **4. Die „Reichsbürger“**

### **4.1. Zum Begriff „Reichsbürger“**

In § 12 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist das Bürgerrecht beschrieben. Demnach ist Bürger einer Gemeinde, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) hat, das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Man kann folglich nicht nur

---

<sup>21</sup> vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ Handlungsempfehlungen für den Behördenalltag, Anl. 16

<sup>22</sup> vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (2020): Verfassungsschutzbericht 2019, S. 107, f., Anl. 17

<sup>23</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz (2020): Verfassungsschutzbericht 2019, S. 108, Abs. 5, Anl. 17

Bürger oder Bürgerin einer Gemeinde sein, sondern auch Bürger oder Bürgerin, im Sinne eines Staatsbürgers gemäß des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Wenn man staatsangehörige Person Deutschlands oder eines anderen EU-Mitgliedsstaats ist, besitzt man die Unionsstaatsbürgerschaft.

Der Begriff „Reichsbürger“ impliziert, dass jemand Bürger oder Bürgerin eines Reichs, in diesem Fall des Deutschen Reichs ist. Das Deutsche Reich ist allerdings seit dem Ende des zweiten Weltkriegs nicht mehr existent. Das Gebiet des Deutschen Reichs wurde von den alliierten Siegermächten aufgeteilt. Die Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Demokratische Republik sind anschließend gegründet worden. Mit der Deutschen Einheit im Jahr 1990 wurde die Besetzung der Alliierten beendet und die beiden deutschen Teilstaaten sind in der Bundesrepublik Deutschland mit ihren 16 Bundesländern aufgegangen. Dass das Deutsche Reich nicht mehr existent ist und auch keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bundesrepublik bestehen, ist historisch unumstritten. Der Terminus „Reichsbürger“ ist also ein Wortgebilde von Menschen, die sich dem Wortlaut nach mit den Menschen, den Gesetzen und den Grenzen in der Zeit des Deutschen Reiches oder des Deutschen Kaiserreiches identifizieren. Da das Deutsche Reich nicht mehr existiert und man somit juristisch nicht mehr Bürger oder Bürgerin des Deutschen Reiches sein kann, werden die „Reichsbürger“ in dieser Arbeit in Anführungszeichen gesetzt. Es wäre schließlich absurd, sich heutzutage noch als Bürgerin oder Bürger des Heiligen Römischen Reiches oder des Imperium Romanum zu bezeichnen. Historisch gesehen traf diese Bezeichnung schließlich einst ebenfalls zu. Aber auch diese Reiche sind als Vorgängerreiche der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr existent und jede Person, die im Jahr 2020 behaupten würde, Bürgerin oder Bürger des Imperium Romanum zu sein, würde man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht sehr ernst nehmen.

Für die „Reichsbürger“ selbst spiegelt die Nichtexistenz der Bundesrepublik Deutschland allerdings genau diese Lebensrealität wider. Für diese Menschen ist in ihrer geschichtsrevisionistischen Weltanschauung, zumindest im öffentlichen Auftreten, das Deutsche Reich weiterhin existent und somit legitim. Wer sind also diese Menschen, die sich im 21. Jahrhundert als „Reichsbürger“ verstehen? Was sind ihre



Interessen? Im Folgenden wird eine Faktenzusammenstellung rund um die „Reichsbürger“ gegeben. Dies bildet die Grundlage, zu verstehen, womit sich die Verwaltungen in Deutschland täglich befassen müssen, wenn sie es mit jener Klientel zu tun bekommen.

In den Verfassungsschutzberichten und auch in der Fachliteratur wird, wenn von „Reichsbürgern“ die Rede ist, oft auch von „Selbstverwaltern“ gesprochen. „Die Analyse der aktuellen Reichsideologie verdeutlicht zwei Prämissen, die von ihren Anhängerinnen und Anhängern vollständig oder partiell geteilt werden: 1. Die Bundesrepublik Deutschland ist kein (legitimer) Staat (mehr). 2. Ein Deutsches Reich existiert. Anhand der Akzeptanz dieser Prämissen lassen sich die Anhängerinnen und Anhänger in zwei Gruppierungen einteilen: Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter lehnen lediglich die Existenz der Bundesrepublik Deutschland ab, Reichsideologinnen und Reichsideologen folgen beiden Prämissen.“<sup>24</sup> Da die Abgrenzung zwischen den beiden Personengruppen bezüglich des korrekten Kundenumgangs sehr schwierig, beziehungsweise der Übergang zwischen den Gruppierungen fließend ist, beschränkt sich diese Arbeit nur auf den Begriff „Reichsbürger“, meint jedoch „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“.

#### **4.2. Die Reichsbürgerbewegung**

„„Reichsbürger“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven mit unterschiedlichen Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen. Dabei berufen sie sich unter anderem auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht. Den Vertretern des Staates sprechen sie die Legitimation ab oder definieren sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend. Zur Verwirklichung ihrer Ziele treten sie zum Teil aggressiv gegenüber Gerichten und Behörden der Bundesrepublik Deutschland auf.“<sup>25</sup>

---

<sup>24</sup> Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt (2014): Reichsbürger. Sonderlinge oder Teil der rechts-extremen Bewegung? Tagungsband zur Fachtagung am 08.10.2014, S. 16, Abs. 2, Anl. 18

<sup>25</sup> Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (2020): Verfassungsschutzbericht 2019, S. 197, erster Absatz, Anl. 19

Doch was ist der Grund, weshalb sich Menschen vom geltenden Rechtssystem abwenden und sich in für Außenstehende nicht nachvollziehbare Konstrukte von Geschichtsrevisionismus, Verschwörungsdenken und rechten Ideologien flüchten? „Reichsbürger“ treten normalerweise nur dann auf, wenn sie durch Behörden zu Leistungen verpflichtet werden, das heißt insbesondere in folgenden Fällen: Zahlungen von Gebühren und Beiträgen, Bezahlung von Bußgeldern und Unterhaltsleistungen, Anordnungen (zum Beispiel Rückbauverfügungen, Nutzungsuntersagungen), Duldung von Handlungen der Vollstreckungsbehörden (hier häufig: Stilllegung des Kraftfahrzeugs), [...] Das Auftreten als „Reichsbürger“ ist folglich interessengeleitet und dient zumeist dazu, sich einer Verpflichtung zu entziehen.“<sup>26</sup>

Sprich in den meisten Fällen geht es den „Reichsbürgern“ und den „Selbstverwaltern“ nicht um tatsächliche territoriale Ansprüche oder um die fehlende Legitimation einer Bundesregierung und ihrer Verwaltung. Vielmehr scheint es, als handele es sich bei den „Reichsbürgern“ um gescheiterte Existenzen, die sich durch eine Fantasiewelt mit Fantasierregeln ein sorgenfreies Leben erdenken. Dieses Denken könnte schließlich eine so starke Eigendynamik gewinnen, als dass sich die „Reichsbürgerideologie“ vom ursprünglichen Notnagel des gesellschaftlichen Überlebens zu einer handfesten Lebensrealität entwickeln, in die sich die Betroffenen weiter hinein steigern müssen, um dem Staat jegliche Legitimation zur Geldeintreibung zu nehmen. Diese Argumentation wird im folgenden Kapitel weiter aufgenommen.

Die „Reichsbürgerbewegung“ kann man laut den Brandenburgischen Verfassungsschützern Michael Hüllen und Heiko Homburg in drei verschiedene Milieus einteilen. Es gibt die revisionistischen Gruppierungen, die regionalen, unstrukturierten „Reichsbürger“-Milieus und die sogenannten Milieumanager.

Bei den revisionistischen Gruppierungen handelt es sich um Menschen, die sich mit rechtsextremem Gedankengut identifizieren. Sie prägen hiermit auch die öffentliche Wahrnehmung der „Reichsbürger“. Innerhalb dieser Gruppierungen existiert ein ausgeprägter Antisemitismus und es werden Verschwörungsideologien weitergegeben.

---

<sup>26</sup> Caspar, Neubauer (2017): Durchs wilde Absurdistan, S. 120, Anl. 1

Die regionalen, unstrukturierten „Reichsbürger“-Milieus hingegen werden als staatsverdrossene Menschen definiert. Diese „Reichsbürger“ bemängeln die Funktionsweise der Demokratie und hegen Affinitäten für monarchistische Herrschaftssysteme. Diese Menschen schaffen es allerdings nicht, sich in größeren Organisationseinheiten zu vernetzen. Man könnte sie also als „Einzelkämpfende“ beschreiben.

Die Gruppe der Milieumanager verfolgt in erster Linie wirtschaftliche Interessen. Es handelt es sich hierbei um Vertreterinnen und Vertreter, die den „Reichsbürgern“ Seminare, Beratungen und ideologische Literatur verkaufen. Bei diesen Veranstaltungen würden gezielt Ängste geschürt und Verschwörungsideologien verbreitet.<sup>27</sup>

Der Psychologe Jan-Gerrit Keil definiert mindestens vier Ausprägungsarten von „Reichsbürgern“. Er zählt hierbei die drei oben genannten Gruppen auf. Jedoch bildet er aus den regionalen, unstrukturierten „Reichsbürger“-Milieus die Ausprägungsarten der „Selbstverwalter“ sowie der „selbst ernannten Monarchen und Stifter eigener Königreiche und Fürstentümer“. Beide Konstrukte können aber auch genauso gut bei den regionalen, unstrukturierten „Reichsbürger“-Milieus verortet werden, da sich die Ausprägungen in puncto des sich nicht weiter als Mitglied der „BRD-GmbH“ identifizieren zu wollen überschneiden.<sup>28</sup> Bei diesen Menschen steht also eher die Illegitimität der Bundesrepublik Deutschland, als die Existenz des Deutschen Reichs im Vordergrund.

Eine der bekanntesten revisionistischen Gruppierungen ist der „Freistaat Preußen“. Auf deren Internetauftritt lassen sich eindeutig die Tendenzen zu einem „alten Deutschland in alten Grenzen“, die Verleumdung der Bundesrepublik Deutschland und Tendenzen zu „Verschwörungsideologien“ nachweisen. Auf der Internetseite ist eine Anzeige eines „Reichsbürgers“ gegen die „Geschäftsstelle der Bundesrepublik Deutschland Polizeirevier Lübben“ zu finden. Der „Reichsbürger“ adressiert diese Anzeige an den russischen Präsidenten Putin und an den US-amerikanischen

---

<sup>27</sup> vgl. Hüllen, Homburg (2017): „Reichsbürger“ zwischen zielgerichtetem Rechtsextremismus, Gewalt und Staatsverdrossenheit, S. 33 ff., Anl. 1

<sup>28</sup> vgl. Keil (2017): Zwischen Wahn und Rollenspiel, S. 54, Anl. 1

Präsidenten Trump. Als Grund nennt er die „Bildung einer kriminellen und terroristischen Vereinigung und Kriegsführung, mit bewaffnetem Überfall auf das Auswärtige Amt des Freistaat Preußen, Hausfriedensbruch, Geiselnahme, Lösegeldforderungen u.a.“ Im Anzeigetext ist die Rede von „Krieg der BRD-Geschäftsstellen gegen die unbewaffnete deutsche Zivilbevölkerung“, „Die alliierten Besatzermächte [...] übergaben die Verwaltung 1990 an eine hoch kriminelle private Firma“ und „Genozid an den deutschen indigenen und autochthonen Völker“ zu lesen. Tatsächlich dürfte es sich, wenn man den Tathergang rekonstruiert um eine offene Geldforderung handeln, die vom Polizeivollzugsdienst mittels Ausübung des unmittelbaren Zwangs unter Anordnung der Zwangshaft vollzogen wurde.<sup>29</sup>

Dass in dieser „Strafanzeige“ die Präsidenten Putin und Trump adressiert werden folgt der Schlussfolgerung des Psychologen Jan-Gerrit Keil, welche im Folgenden kurz vorgestellt werden soll.

#### **4.3. Beispiel zur Psychologie eines „Reichsbürgers“**

Da der „Reichsbürger“ aus dem oben genannten Fall die Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennt, wendet er sich an die ehemaligen Alliierten.

Man kann in der „Strafanzeige“ den vielfach beschriebenen pseudojuristischen Schreibstil<sup>30</sup> und die fehlerhafte Anwendung von Rechtsgrundlagen erkennen. Die „Strafanzeige“ ist demnach ein perfektes Beispiel für einen typischen Vorgang aus der „Reichsbürgerszene“, welcher im Stil der „Vielschreiberei“ geschieht.<sup>31</sup>

Dass er sich direkt an die Präsidenten von Russland und den Vereinigten Staaten von Amerika wendet, würde Herr Keil mit einer narzisstischen Selbstaufwertung beschreiben. Schreiben von „Reichsbürgern“ richten „sich als Adressat an die Leitungsebene. [...] Hierdurch wird zum einen die Wichtigkeit des Anliegens für die gesamte Bevölkerung in seiner Bedeutung untermauert und gleichzeitig betont, dass man sich mit der subalternen Sachbearbeiterebene nicht begnügen möchte.“ Es komme zu einer Selbstaufwertung, „denn wer mit so wichtigen Personen des

---

<sup>29</sup> vgl. „Strafanzeige Freistaat Preußen“ (2018), Anl. 27

<sup>30</sup> vgl. Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt (2018): „Reichsbürger“, „Reichsregierungen“ und „Selbstverwalter“ S. 4, Anl. 13

<sup>31</sup> vgl. Keil (2017): Zwischen Wahn und Rollenspiel, S. 59, Abschnitt Vielschreiberei, Anl. 1

öffentlichen Lebens verkehrt, der muss selbst ebenfalls eine bedeutsame Persönlichkeit sein.“<sup>32</sup>

Dieser „Reichsbürger“ der sich selbst auch „bestallter Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen und des Präsidiums des Deutschen Reichs, Bereich äußere Angelegenheiten und für das Auswärtige Amt“<sup>33</sup> titulierte, scheint neben seiner narzisstischen Selbstaufwertung auch einen psychischen Wahn in Form eines Größenwahns aufgebaut zu haben.

Ein Größenwahn kann zu einer Angstreduktion führen, da sich der „Reichsbürger“ wie bereits im vorherigen Kapitel beschrieben, in eine andere Lebensrealität zu flüchten versucht.<sup>34</sup> „Für „Reichsbürger“, die bereits in einem geschlossenen Wahnsystem leben, gilt dagegen, dass diese weder Einsicht in ihre Wahnvorstellungen haben, noch spüren sie einen besonderen Leidensdruck aufgrund ihrer Symptomatik. Auch für diejenigen „Reichsbürger“, die nicht in einem Wahn, sondern in einer Ideologie leben, lässt sich auf den ersten Blick kein neurotischer Leidensdruck bezüglich ihrer Vorstellungen erkennen. Für sie ist ihre Welt, so wie sie ist, ja in Ordnung.“<sup>35</sup> Man kann also sagen, dass bei einem „Reichsbürger“ mit einer solchen psychischen Persönlichkeitsausprägung und zum Beispiel einer Gemeindeverwaltung, zwei völlig fremde Lebensrealitäten aufeinandertreffen, die für sich gesehen nicht miteinander vereinbar scheinen.

„Der zwanghafte Charakter zeigt als Abwehrmechanismus bevorzugt Intellektualisierung (z.B. Verschwörungsfantasien) und entwickelt am ehesten einen Querulantenwahn. Der paranoide Charakter reagiert regelmäßig mit Projektion und Schuldexternalisierung und entwickelt darauf oftmals einen Verfolgungswahn. Der narzisstische Charakter [wie im Beispiel oben beschrieben] neigt eher zu Idealisierung und Größenwahn.“<sup>36</sup> Die drei verschiedenen Wahnmuster, die bei „Reichsbürgern“ auftreten können, verdeutlichen die prekäre mentale Gesundheit von einem Teil der Betroffenen. Wieviel „Reichsbürger“ unter einer psychischen Erkrankung leiden ist statistisch nicht erfasst. Es stellt sich also bei den „Reichsbürgern“ nicht

---

<sup>32</sup> Keil (2017): Zwischen Wahn und Rollenspiel, S. 65, zweiter Abschnitt, Anl. 1

<sup>33</sup> vgl. „Strafanzeige“ Freistaat Preußen (2018), Anl. 27

<sup>34</sup> vgl. Keil (2017): Zwischen Wahn und Rollenspiel, S. 73-85, Anl. 1

<sup>35</sup> Keil (2017): Zwischen Wahn und Rollenspiel, S. 79, Zwanghafte Charakterstruktur, Abs. 2, Anl. 1

<sup>36</sup> Keil (2017): Zwischen Wahn und Rollenspiel, S. 89, Abs. 1, Anl. 1

nur die Frage des korrekten Umgangs bezüglich ihres Verhaltens als „schwierige Kundinnen und Kunden“, sondern es stellt sich auch die Frage, wie geht man mit diesen „Reichsbürgern“ als Mensch um, um ihnen in ihrer psychischen Ausnahme-situation eine Brücke in die reale Lebenswelt zu schlagen. Eine Antwort auf diese Frage soll im weiteren Verlauf dieser Arbeit erörtert werden.

#### 4.4. Relevanz des Themas

Im folgenden Abschnitt soll auf die Relevanz des Themas eingegangen werden. Es stellt sich die Frage, ob es die „Reichsbürger“ überhaupt wert sind, damit man sich mit ihnen beschäftigt und sogar eigene Handlungsempfehlungen für den Umgang mit diesen Menschen publiziert.

„Die ideologische Bandbreite der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ begünstigt ihr hohes Personenpotenzial. Deutschlandweit sind ihr im Jahr 2019 etwa 19.000 Personen zuzurechnen. Bei rund 950 davon handelt es sich um Rechtsextremisten.“<sup>37</sup> Bei insgesamt 11.014 Gemeinden in Deutschland<sup>38</sup> befinden sich somit in jeder Gemeinde in der Bundesrepublik durchschnittlich 1,73 Menschen, die der „Reichsbürgerszene“ zugehörig sind. Selbstverständlich müssen hier regionale Unterschiede beachtet werden. In Baden-Württemberg gab es im Jahr 2019 ca. 3.200 Szeneangehörige.<sup>39</sup> Dies bedeutet, dass in Baden-Württembergs 1.101<sup>40</sup> Gemeinden im Schnitt 2,9 Menschen der Szene zuzurechnen sind. In Sachsen-Anhalts 218<sup>41</sup> Gemeinden existierten im Jahr 2018 ca. 500 „Reichsbürger“.<sup>42</sup> Somit kommt man rechnerisch auf 2,3 Menschen in der „Reichsbürgerszene“. Es zeigt sich, dass rein statistisch die Behörden der Gemeinden in Deutschland mit den Angehörigen der „Reichsbürgerszene“ in Berührung kommen könnten und dementsprechend wissen sollten, wie sie mit diesen Menschen umzugehen haben.

---

<sup>37</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz (2020): Verfassungsschutzbericht 2019, S. 103, Abs. 1, Anl. 17

<sup>38</sup> vgl. Statista (2018): Anzahl der Gemeinden in Deutschland, Anl. 45

<sup>39</sup> vgl. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (2020): Verfassungsschutzbericht 2019, S. 210, Anl. 20

<sup>40</sup> vgl. Innenministerium Baden-Württemberg (2020): Kommunale Strukturen in Baden-Württemberg, Anl. 46

<sup>41</sup> vgl. Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2020): Anzahl der Gemeinden in Sachsen-Anhalt, Anl. 47

<sup>42</sup> vgl. Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt (2019): Verfassungsschutzbericht 2018, S. 97, Anl. 21

#### **4.4.1. Soziologie der „Reichsbürger“**

Eine Besonderheit der „Reichsbürgerbewegung“ scheint in ihrer Soziologie zu liegen. Laut dem Verfassungsschutzbericht des Bundes von 2019 habe die „Reichsbürgerszene“ einen Frauenanteil von ca. 25 %. Dies sei im Vergleich zur rechtsextremistischen Szene erkennbar höher. Frauen seien zudem in herausragenden Positionen eingesetzt und würden einige Gruppierungen sogar dominieren. Das Alter der meisten „Reichsbürger“ wird zwischen 40 und 60 Jahren angegeben.<sup>43</sup>

#### **4.4.2. Kriminalistisches Potenzial der „Reichsbürger“**

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind häufig waffenaffin. Insgesamt wurden seit Einrichtung des Bundesbeobachtungsobjekts im Jahr 2016 mindestens 790 Szeneangehörigen ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse entzogen. Zum 31. Dezember 2019 waren noch rund 530 „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ als Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse bekannt (2018: 910).<sup>44</sup> Diese Waffenreduktion zeigt also, dass die Politik und die Verwaltung reagiert haben und den Waffenbesitz bei „Reichsbürgern“ scheinbar wirkungsvoll zu unterbinden versuchen. Es muss allerdings auch dazu gesagt werden, dass es sich hierbei lediglich um legale Waffenbesitztümer handelt. Illegal erworbene Waffen sind nicht dokumentiert. Hierfür existieren logischerweise keine waffenrechtlichen Erlaubnisse. Somit ist die Dunkelziffer bei bewaffneten „Reichsbürgern“ vermutlich weitaus höher, als es die offizielle Zahl des Bundesamts für Verfassungsschutz glauben machen will. Immer wieder werden Fälle in den Medien bekannt, in denen sich „Reichsbürger“ bis an die Zähne bewaffnen und teilweise sogar Kriegswaffen und Sprengmittel horten.

Im Jahr 2018 zum Beispiel fand die Polizei bei einem 40-jährigen „Reichsbürger“ eine Vielzahl an Waffen, Patronen, eine Handgranate sowie zwei nicht explosive Panzergranaten. Es stellte sich heraus, dass der Mann keine waffenrechtliche Genehmigung besaß.<sup>45</sup> Auch in Hessen gibt es einen Fall, der für mediale Aufmerksamkeit sorgte. Der mutmaßliche „Reichsbürger“ besaß unter anderem illegaler

---

<sup>43</sup> vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (2020): Verfassungsschutzbericht 2019, S. 103, Entwicklungstendenzen, Anl. 17

<sup>44</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz (2020): Verfassungsschutzbericht, S. 104, Abs. 1, Anl. 17

<sup>45</sup> vgl. Märkische Oberzeitung (2018): Reichsbürger mit großem Arsenal, Anl. 48

Weise ein Kalaschnikow-Sturmgewehr sowie ein Kanonenteil eines Jagdflugzeugs der ehemaligen deutschen Wehrmacht.<sup>46</sup>

Erst in diesem Jahr konnte das Landeskriminalamt Baden-Württemberg und die Staatsanwaltschaften Stuttgart und Karlsruhe einen erneuten Erfolg gegen die „Reichsbürgerszene“ verbuchen. Im Mai fand eine landesweite Razzia gegen die Gruppierungen „Freier Volksstaat Württemberg“, „Republik Baden“ und „Staatenbund Deutsches Reich“ statt. Mehr als 450 Einsatzkräfte stellten bei dieser Razzia neben größeren Mengen Rauschgift auch Kurzwaffen, Schusswaffenmunition, eine Armbrust mit Zielfernrohr, Pfeil und Bogen sowie Macheten sicher. Ein Beschuldiger hortete über 200 Messer mit feststehender Klinge, 190 Äxte und 520 Klapp- und Einhandmesser. Zudem wurden bei dem Einsatz zahlreiche Blankodokumente sowie Präge und Beschriftungsgeräte beschlagnahmt. Die insgesamt 34 Beschuldigten hätten laut den Staatsanwaltschaften Reisepässe, Führerscheine und Staatsangehörigkeitsurkunden gefälscht beziehungsweise hergestellt. Zudem hätten sie massenhaft staatsleugnerische Faxnachrichten an Behörden versandt.<sup>47</sup> Diese Razzia zeigt, mit welchem hohem Maß an krimineller Energie die „Reichsbürger“ am Werk sind.

Dass es allerdings nicht immer nur beim Horten der Waffen bleiben muss ist spätestens seit dem „Fall Georgensgmünd“ geklärt. Im Oktober 2016 hat der dortig lebende „Reichsbürger“ bei einem Einsatz des Spezialeinsatzkommandos der Polizei Schüsse abgefeuert. Es kam zum Polizeieinsatz, da man die Waffen des „Reichsbürgers“ einziehen wollte. Ein Polizist verlor bei diesem Einsatz sein Leben.<sup>48</sup>

Die etlichen Vorfälle mit waffenhortenden „Reichsbürgern“ und die in seltenen Fällen sogar tödlichen Begegnungen mit diesen, sind Beweis dafür, dass die „Reichsbürger“ aus kriminalistischer und sicherheitspolitischer Sichtweise höchst relevant sind. Seit dem Jahr 2016, in dem es neben dem tragischen Vorfall in Georgensgmünd, auch bei der Zwangsräumung in Sachsen-Anhalt durch einen

---

<sup>46</sup> vgl. Offenbach-Post (2017): Illegaler Besitz von Kalaschnikow und Co: Prozessauftakt in Hanau, Anl. 49

<sup>47</sup> vgl. Schattauer (2020) in „Focus“: Razzia bei Reichsbürgern - Verdächtiger hortete mehr als 700 Messer und 190 Äxte, Anl. 50

<sup>48</sup> vgl. Augsburg Allgemeine (2019): Reichsbürger von Georgensgmünd muss lebenslang hinter Gitter, Anl. 28



„Selbstverwalter“ zu einem Schusswechsel kam, beobachten die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder die Aktivitäten der „Reichsbürger“ sowie der „Selbstverwalter“.<sup>49</sup>

Laut der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linken im Deutschen Bundestag wird „die Schuldfähigkeit einiger Protagonisten in psychiatrischen Gutachten angezweifelt. [...] So finden sich unter den „Reichsbürgern“ [...] mitunter Protagonisten, die Drohungen insbesondere gegenüber Behörden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aussprechen.“<sup>50</sup> „Nach Kenntnis der Bundesregierung betreffen die von als „Reichsbürger“ bekannten Personen verübten Straftaten in der Masse Beleidigungen, Nötigungen, Volksverhetzungen, Propagandadelikte und Urkundenfälschung. Dazu kommen Bedrohungen, Erpressungen und Sachbeschädigungen sowie im geringeren Umfang weitere Delikte. Als qualitativ höherwertige Straftaten sind Widerstandsdelikte und vereinzelt Körperverletzungsdelikte bekannt. In Einzelfällen sind auch Verstöße gegen das Waffengesetz festgesetzt worden.“<sup>51</sup> Diese Antwort unterstreicht die latente Gefahr, die von „Reichsbürgern“ ausgehen kann und bestärkt die Relevanz des Themas, einen sicheren Umgang mit diesen Menschen in der öffentlichen Verwaltung finden zu können.

#### **4.4.3. Extremismus in der „Reichsbürgerszene“**

„In Teilen sind Reichsbürger und Selbstverwalter dem Phänomenbereich Rechts extremismus zuzurechnen; insbesondere dort, wo sich Versatzstücke antisemitischer und nationalistischer Denkmuster wiederfinden.“<sup>52</sup> Der Verfassungsschutz von Nordrhein-Westfalen ordnet die „Reichsbürger“ als eine Bestrebung mit erheblichem Gefahrenpotenzial ein, da nicht auszuschließen sei, dass sich die Aggressionen verstärken würden und es zu weiteren Radikalisierungseffekten kommen könnte.<sup>53</sup> Die „Reichsbürger“ spielen also mittlerweile in Teilen eine nicht zu

---

<sup>49</sup> vgl. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (2020): Verfassungsschutzbericht 2019, S. 210, Abs. 3, Anl. 20

<sup>50</sup> Deutscher Bundestag Drucksache 18/9161, Seite 2, Absatz 4, Anl. 22

<sup>51</sup> Deutscher Bundestag Drucksache 18/9161, Seite 3, Absätze 4 und 5, Anl. 22

<sup>52</sup> Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (2020): Verfassungsschutzbericht 2019, S. 196, Abs. 4, Anl. 19

<sup>53</sup> vgl. Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen (2018): Verfassungsschutzbericht 2019, S. 138, Anl. 23

unterschätzende Rolle im rechtsextremen Spektrum in der Bundesrepublik Deutschland.

#### **4.4.4. Fazit- die Relevanz**

Es zeigt sich, dass die Thematik der „Reichsbürger“ sehr relevant ist, da es sich beim korrekten Umgang mit diesen Menschen um eine hochaktuelle Problematik handelt, welche unter den falschen Umständen oder unter falscher Handhabung zu Reibungspunkten, gegebenenfalls schlimmerem, in der öffentlichen Verwaltung führen kann. Bei der Kundenklientel selbst handelt es sich um eine Bevölkerungsgruppe, die in der deutschen Medienlandschaft als „verrückt“ oder „rechtsextrem“ dargestellt wird. Tiefergehend beleuchtet, offenbart sich, dass es sich bei den „Reichsbürgern“ allerdings nicht um ausschließlich extremistisch eingestellte Personen oder psychisch kranke Menschen handelt. Es gibt viele verschiedene Ausprägungsstufen und oftmals stecken hinter der „Fassade“ dieser Menschen, gescheiterte Existenzen, die das Vertrauen in den Staat aufgegeben haben und hierdurch in eine Abwärtsspirale der Verschwörungsideologien gesogen werden. Nun als Behörde korrekt mit dieser „schwierigen“ Kundenklientel umgehen zu können, ist also wichtig und macht dieses Thema gesellschaftlich relevant.

### **5. Handlungsempfehlungen der Länder**

Insgesamt haben 12 Bundesländer eigene Handlungsempfehlungen zum korrekten Umgang mit „Reichsbürgern“ in einer Behörde publiziert. Um diese konkreten Handlungsempfehlungen vergleichbar zu machen wurden diese kategorisiert. Die Kategorien bilden Oberthemen, unter denen die einzelne Handlungsempfehlungen der Bundesländer subsummiert werden. In der folgenden Tabelle <sup>54</sup> wurden die verschiedenen Handlungsempfehlungen in den Kategorien A-O vergleichend gegenübergestellt. Im Ergebnis soll damit evaluiert werden, worauf die einzelnen Länder beim Umgang mit „Reichsbürgern“ besonderen Wert legen.

---

<sup>54</sup> siehe 5.2, S.22

## 5.1. Gegenüberstellung der Bundesländer

Die Handlungsempfehlungen werden in folgende Kategorien zusammengefasst:

<b>Titel/Kategorie</b>	<b>Handlungsbeispiele</b>
<b>A</b> Kundenumgang/ persönliche Ebene	Keine Grundsatzdiskussionen führen, Sachlichkeit wahren. Sich nicht von (pseudo-) rechtlichen Konsequenzen einschüchtern lassen. Monologe unterbinden und gegebenenfalls den eigenen Handlungsauftrag mehrfach wiederholen. Gespräch bei Unmöglichkeit einer sachlichen Diskussion oder Aggression abbrechen.
<b>B</b> Kundenumgang/ Serviceebene	Verwaltungsvorgänge schnell und konsequent durchführen. „Reichsbürger“ wie ein „Standardvorgang“ behandeln (Sachbearbeiterebene, nicht Behördenleitungsebene). Nicht auf Forderungen eingehen. Schriftverkehr auf das nötige Mindestmaß begrenzen. Auf konkret gestellte Anträge nur schriftlich reagieren. „Reichsbürger“ nicht mit erfundenen Namen, Titeln, Staatsbezeichnungen ansprechen. Auch nicht den Sprachgebrauch der „Reichsbürger“ übernehmen.
<b>C</b> Verwaltungsrecht	Strikte Beachtung von Frist und Form bei Verwaltungsakten. Widersprüche, die die Rechtmäßigkeit der Bundesrepublik Deutschland anzweifeln, als unbegründet zurückweisen. Schriftstücke nur per Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsnachweis zustellen. Ausführliche Aktenvermerke bei Gesprächen oder Kontakt mit „Reichsbürgern“ anfertigen.
<b>D</b> Beglaubigung von Dokumenten	Keine Beglaubigung von „Reichsbürger“-Dokumenten anfertigen. Falsche Dokumente nicht anerkennen und bei Urkundenfälschung einziehen.
<b>E</b> Zeugen- und Schutz- funktion	Bei Kontakt mit „Reichsbürgern“ möglichst eine weitere Person von der Behörde zur Zeugen- und Schutzfunktion hinzuziehen. Mit illegalen Bild- und Tonaufnahmen rechnen und gegebenenfalls untersagen. Bei Telefonaten kein Verständnis für die Verschwörungstheorien zeigen, da Gespräche mitgeschnitten und publiziert werden können.
<b>F</b> Persönliches Auftreten	Selbstbewusstes Auftreten und das befugte Handeln vertreten.

<b>G</b>	Androhung Sanktionen	Wenn erforderlich, Zwangsmittel aufzeigen, androhen und anwenden. Auch das Hausrecht in Betracht ziehen.
<b>H</b>	Ausschöpfung Sanktionsmittel	Strafrechtlich relevante Ereignisse bei der Polizei zur Anzeige bringen (Beleidigung, Drohung, Nötigung, Verleumdung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Amtsanmaßung, Urkundenfälschung, etc.). Ordnungswidriges Verhalten selbst durch die Erhebung eines Bußgelds konsequent ahnden. Verfahren nicht wegen Geringfügigkeit einstellen.
<b>I</b>	Amtshilfe	Hinzuziehung des Polizeivollzugsdienstes oder anderer Behörden bei Widerstand oder Weigerung gegen behördliche Aufforderungen.
<b>J</b>	Sicherheitsmaßnahmen Beschäftigte/ privat	Bei schutzwürdigem Interesse des Betroffenen, Einrichtung einer Übermittlungssperre gemäß § 41 Straßenverkehrsgesetz und Einrichtung einer Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz.
<b>K</b>	Sicherheitsmaßnahmen Beschäftigte/ Arbeitsplatz	Einrichtung von Videoüberwachung und stillen Notfallalarmen in den Büros sowie Ausstattung des Außendienstes mit Mobiltelefonen und mobilen Alarmsystemen.
<b>L</b>	Spezialfall Waffenrecht	Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis, zumindest Einleitung einer Zuverlässigkeitsprüfung durch die Waffenbehörde.
<b>M</b>	Datenübermittlung	Übermittlung von Informationen bezüglich Reichsbürgern an die zuständige Verfassungsschutzbehörde oder an die Polizei.
<b>N</b>	Spezialfall Inkasso	Bei betrügerischen Zustellungs- und Vollstreckungsversuchen aus dem Ausland (zum Beispiel Malta-Masche), Dienstvorgesetzte und ggf. das zuständige Landesjustizministerium informieren. Rechtsschutz für Bedienstete.
<b>O</b>	Spezialfall Disziplinarrecht	Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei „Reichsbürgern“ im öffentlichen Dienst, bis hin zu einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis einleiten.

## 5.2. Evaluierung der Länderempfehlungen

Die grünen Felder in der Tabelle stehen für eine abgegebene Handlungsempfehlung nach den vorgegebenen Kategorien (Seite 20-21), während die roten Felder für keine abgegebene Handlungsempfehlung stehen.

**Tabelle: Handlungsempfehlungen der Bundesländer** <sup>55</sup>

	BW 56	BY 57	BER 58	BB 59	HN 60	MV 61	NS 62	NRW 63	SA 64	SN 65	SH 66	TH 67
<b>A</b>												
<b>B</b>												
<b>C</b>												
<b>D</b>												
<b>E</b>												
<b>F</b>												
<b>G</b>												
<b>H</b>												
<b>I</b>												
<b>J</b>												
<b>K</b>												
<b>L</b>												
<b>M</b>												
<b>N</b>												
<b>O</b>												

<sup>55</sup> eigene Darstellung

<sup>56</sup> vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (2019): „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Baden-Württemberg. S. 24 ff., Anl. 2

<sup>57</sup> vgl. Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz: Reichsbürger und Selbstverwalter: Harmlose Spinner oder gefährliche Extremisten? S. 5, Anl. 3

<sup>58</sup> vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, Abteilung Verfassungsschutz (2017): Reichsbürger und Selbstverwalter. Verfassungsfeinde im Kampf mit der Demokratie. S. 2, Anl. 4

<sup>59</sup> vgl. Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Abteilung Verfassungsschutz (2014): „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ Eine Information des Verfassungsschutzes. S. 1, Anl. 5

<sup>60</sup> vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (2017): Verfassungsfeindliche Bestrebungen: „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. S. 3, Anl. 6

<sup>61</sup> vgl. Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Verfassungsschutz (2018): „Reichsbürger und Selbstverwalter“ in Mecklenburg-Vorpommern. S. 1, Anl. 7

<sup>62</sup> vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Verfassungsschutz: Reichsbürger & Selbstverwalter. Ideologie – Aktivitäten – Handlungsempfehlungen. S. 1, Anl. 9

<sup>63</sup> vgl. Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen, Verfassungsschutz (2017): Reichsbürger und Selbstverwalter. Erkennen, einordnen, richtig handeln. S. 12 f., Anl. 10

<sup>64</sup> vgl. Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 44 (2016): „Reichsbürger“ in Sachsen-Anhalt. Was ist zu tun? S. 1, Anl. 11

<sup>65</sup> vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen, Stabsstelle (2017): „Reichsbürger und Selbstverwalter“ S. 1, Anl. 12

<sup>66</sup> vgl. Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein (2017): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit „Reichsbürgern“ S. 4, Anl. 14

<sup>67</sup> vgl. Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales: „Reichsbürger“ – Querulanten oder Verfassungsfeinde? S. 10 f., Anl. 15

### 5.3. Ergebnis der Gegenüberstellung

Es stellt sich heraus, dass alle 12 Bundesländer eine Handlungsempfehlung für die Kategorien A, B, H und M abgeben.

Es herrscht also länderübergreifender Konsens darüber, dass mit „Reichsbürgern“ keine Grundsatzdiskussionen geführt, und die Sachlichkeitsebene nicht verlassen werden soll. Des Weiteren sollen die Verwaltungsvorgänge zügig geschehen und die „Reichsbürger“ sollen nicht durch eine offizielle Einschaltung der Leitungsebene in ihrer narzisstischen Selbstaufwertung<sup>68</sup> bestätigt werden. Zudem sollen strafrechtlich relevante und ordnungswidrige Vorgänge konsequent selbst verfolgt oder zur Anzeige gebracht werden. Auch empfehlen alle Behörden die Übermittlung der auflaufenden Informationen bezüglich „Reichsbürgern“ an die zuständige Verfassungsschutzbehörde und/oder die Landespolizei. Das Land Mecklenburg-Vorpommern weist als einziges Bundesland darauf hin, wie man mit „Reichsbürgern“ in den eigenen Reihen, der öffentlichen Verwaltung, umzugehen hat. Zudem veröffentlicht Mecklenburg-Vorpommern als einziges Bundesland eine explizite Bürgerinformation bezüglich „Reichsbürgern“.<sup>69</sup> Mecklenburg-Vorpommern differenziert also bei den Publikationen zwischen Fachpublikum und Laien.

Baden-Württemberg hingegen ist das einzige Bundesland, welches darauf hinweist, dass bei von „Reichsbürgern“ „betroffenen“ Beschäftigten eine melderechtliche Auskunftssperre sowie eine straßenverkehrsrechtliche Übermittlungssperre eingerichtet werden kann. Zudem wird auf die Möglichkeit der Schaffung von Videoüberwachung in Büros sowie stillen Alarmen an den Arbeitsplätzen hingewiesen. Auch wenn der grundsätzliche Tenor der Empfehlungen sehr ähnlich ist, unterscheiden sich die Empfehlungen bei der Festlegung ihrer Schwerpunkte.

Diese unterschiedlichen Schwerpunkte mögen dem Föderalismus und den jeweilig eigenen Zuständigkeiten der Länder geschuldet sein und erscheinen auf den ersten Blick unsinnig. Es entsteht die Frage, weshalb es keine bundeseinheitliche Empfehlung zum korrekten Behördenumgang mit „Reichsbürgern“ gibt. Tatsächlich hat das Bundesamt für Verfassungsschutz zwar einen zweiseitigen Infolyer mit Handlungsempfehlungen für den Behördenalltag publiziert. In diesem Flyer werden

---

<sup>68</sup> vgl. 4.3, S. 14, zu narzisstischer Selbstaufwertung

<sup>69</sup> vgl. Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern (2018): „Reichsbürger und Selbstverwalter“ in Mecklenburg-Vorpommern. Bürgerinformation“, Anl. 8

jedoch nur die Maßnahmen A, B, D, G, H, K und L empfohlen.<sup>70</sup> Er ist somit nicht geeignet, ein bundesweites, allumfassendes Handbuch für alle „Behörden in Not“ darzustellen.

Unterschiedliche Schwerpunkte bei den Publikationen der Bundesländer machen Sinn, wenn man sich vergegenwärtigt, dass nicht jedes Bundesland gleichermaßen von „Reichsbürgern“ betroffen ist. Dementsprechend liegt es in der Natur der Sache, dass Baden-Württemberg mit seinem überdurchschnittlichen „Reichsbürgerpro-Gemeinde-Aufkommen“<sup>71</sup> wesentlich spezifischere Handlungsanweisungen abgibt, als es bei einem weniger stark betroffenen Bundesland der Fall wäre.

Neben den Handlungsempfehlungen wird bei manchen Bundesländern, zum Beispiel beim Verfassungsschutz Niedersachsen, auf die Möglichkeit zu Fortbildungen und Fachtagungen für Politik sowie Bürgerinnen und Bürger hingewiesen.<sup>72</sup> Solche Veranstaltungen sind gewiss zielführend für einen sicheren Umgang mit den „Reichsbürgern“. Der Nutzen in den oben genannten Handreichungen besteht hingegen darin, dass diese jederzeit abrufbar sind und man sich schnell in die vorhandene Materie einlesen kann.

Die Ausführungen der einzelnen Handlungsempfehlungen unterscheiden sich stark bezüglich des Inhaltes, des Umfangs und Thementiefe. Während Baden-Württemberg, Thüringen, und Nordrhein-Westfalen mehrseitige Dokumente zur Verfügung stellen, kann man beim Land Mecklenburg-Vorpommern, beim Land Berlin oder beim Freistaat Sachsen nur eine doppelseitige PDF, mutmaßlich einen Informationsflyer, erhalten.<sup>73</sup> Der Endnutzen der einzelnen Materialien variiert also im qualitativen Aspekt massiv.

Abschließend kann festgestellt werden, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz auf seiner Homepage alle publizierten Handlungsempfehlungen der Bundesländer

---

<sup>70</sup> vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ Handlungsempfehlungen für den Behördenalltag, Anl. 16

<sup>71</sup> vgl. 4.4, S. 15 zu den Zahlen der „Reichsbürger“ in Deutschland

<sup>72</sup> vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Verfassungsschutz: Reichsbürger und Selbstverwalter. Ideologie– Aktivitäten –Handlungsempfehlungen, S. 1, Anl. 9

<sup>73</sup> vgl. Quellenangaben zu den einzelnen Bundesländern in den Fußnoten 56-67

und des Bundes zugänglich gemacht hat.<sup>74</sup> Es ist somit für alle Interessierten möglich, einen Blick über den eigenen Tellerrand zu wagen und zu schauen, wie andere Landesbehörden mit der „Reichsbürgerproblematik“ umgehen. Die betroffenen Beschäftigten einer Verwaltung müssen sich also ihr Fachwissen zum korrekten Umgang mit „Reichsbürgern“ fallbezogen und durch verschiedene Publikationen erarbeiten. Durch Fortbildungen, Schulungen oder Vorträge zum Thema „Reichsbürger“ kann dieses Wissen dann, wie oben beschrieben, noch weiter vertieft werden.

## **6. Anwendbarkeit der Handlungsempfehlungen**

Es ist nun also die Frage, ob die Beschäftigten der Verwaltungen die Handlungsempfehlungen der Länder und des Bundes in der Praxis umsetzen können, ohne dafür eine weitere Schulung zu besuchen. Hierfür soll untersucht werden, ob die dargelegten Handlungsempfehlungen in anderen sozialen Strukturen anwenden lassen und ob die Handlungsempfehlungen zudem auch außerhalb von Behörden Anwendung finden könnten. Abschließend soll die Wirksamkeit der aufgezählten Handlungsempfehlungen bei „Reichsbürgern“ anhand von vier fiktiven Praxiszenarien mittels einer sogenannten „Usability Evaluation“ überprüft werden.

### **6.1. Anwendbarkeit der Handlungsempfehlungen auf andere Gruppierungen, Personen und Milieus**

#### **„Chronisch Unzufriedene“**

Die „chronisch Unzufriedenen“ definieren sich darüber, dass man es ihnen selten recht machen kann und diese Bevölkerungsgruppe grundsätzlich sehr kritisch sowie eher unkonstruktiv gegenüber einer Behörde oder auch Mandatstragenden auftritt. Vom Stuttgart-21 Gegner, über die Gegnerin des 5G-Mobilfunkausbaus bis hin zu den Gegnerinnen und Gegnern von Windkraftanlagen finden sich „chronisch Unzufriedene“.

Wie bei den „Reichsbürgern“ empfiehlt es sich bei allen Unzufriedenen eine grundsätzliche Sachlichkeit zu wahren. Es kann vorkommen, dass es Menschen gibt, die

---

<sup>74</sup> vgl. Homepage Bundesamt für Verfassungsschutz, Publikationen, Anl. 52



eine Art „Brieffreundschaft der Sticheleien und Beschwerden“ mit der Behörde zu beginnen versuchen. Auch auf diese Schreiben sollte grundsätzlich höflich geantwortet werden. Jedoch sollten die Antwortschreiben von Mal zu Mal kürzer gehalten werden, um der schreibenden Person zu signalisieren, dass nun alle notwendigen Informationen ausgetauscht sind, man sich aber darüber einig ist, dass man sich uneinig ist. Bei ungehaltenem Kontakt und der Unmöglichkeit einer sachlichen Diskussion sollte ein Kontaktabbruch als letztmögliche Lösungsmöglichkeit in Betracht gezogen werden.

Die Kategorie A der Handlungsempfehlungen bezüglich des korrekten Umgangs mit „Reichsbürgern“ kann also problemlos auch bei anderen „schwierigen“ Kundinnen und Kunden angewandt werden.

Verwaltungsvorgänge zielorientiert, schnell und konsequent durchzuführen wird in Kategorie B empfohlen. Auch diese Empfehlung kann auf die „chronisch Unzufriedenen“ problemlos übertragen werden. Dass sich empörte Menschen an die Behördenleitung wenden, dürfte wohl jedem Bürgermeister und jeder Bürgermeisterin bekannt sein. Die Antwort auf solche Schreiben von der zuständigen Sachbearbeitung geben zu lassen, ist eine Handlungsempfehlung, die sich ebenfalls auf diesen erweiterten Kundenkreis übertragen lässt.

Die Beschäftigten von Kommunalverwaltungen sind immer häufiger die Zielscheibe von Hass. Die Hemmschwellen der Kundinnen und Kunden sind wie bereits einleitend beschrieben gesunken. Es kann also durchaus Sinn machen, nicht nur die Arbeitsplätze der Beschäftigten mit „Reichsbürgerkontakt“ mit stillen Alarmknöpfen im PC auszustatten. Es kann gelegentlich vorkommen, dass „Wutbürgerinnen und Wutbürger“ persönlich in einer Behörde erscheinen, um ihren Frust zu entladen. In den Bereichen Stadtkasse, Sozialamt, Ausländeramt oder Ordnungsamt macht also die Einrichtung eines hausinternen Alarms beispielsweise Sinn. Somit können im Notfall schnell Kolleginnen und Kollegen zur Hilfe eilen. „Schwieriges“ Kundenklientel kann schließlich in verschiedenen Ämtern in verschiedenen Erscheinungsformen auftreten. Auch über die Einrichtung einer Videoüberwachung von bestimmten Räumen oder Gängen innerhalb einer Behörde kann bei entsprechender Gefahrenlage nachgedacht werden. Hierbei sollte allerdings der

Persönlichkeitsrechtsschutz der einzelnen Beschäftigten nicht vernachlässigt werden.

### **„Rocker-, Rotlicht- und Clan-Milieu“**

Es kann angebracht sein, dass sich auch bei Kundenkontakt außerhalb des „Reichsbürger“-Milieus zwei Beschäftigte im Büro befinden. So kann es zum Beispiel vorkommen, dass bekannte Gewalttäterinnen und Gewalttäter, Stichwort häusliche Gewalt, eine Anhörung im Ordnungsamt haben. Auch können Menschen aus einschlägigen Szenen, zum Beispiel dem „Rocker-Milieu“, dem „Rotlicht-Milieu“ oder aus „Clan-Strukturen“ auf einer Behörde erscheinen. In diesen Fällen empfiehlt es sich bei entsprechendem Gefahrenverdacht geeignete Maßnahmen präventiv zu ergreifen. Hier sollte auf vergangene Erfahrungen vertraut werden. Wenn bereits in der Vergangenheit gewaltsame oder bedrohliche Situationen entstanden sind, empfehlen sich weitergehende Schutzmaßnahmen. Wenn allerdings der Kontakt zur „Szene“ gut ist und das gegenseitige Verhältnis produktiv und auf Augenhöhe geschieht, könnte dies zum Anlass genommen werden, keine weiteren Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Dass illegal Bild- und Tonaufnahmen angefertigt werden können, ist wie bei der „Reichsbürger“-Szene nicht ausgeschlossen. Es empfiehlt sich bei sämtlichen Aufzeichnungen den Handlungsempfehlungen für den Umgang mit „Reichsbürgern“ entsprechend zu agieren und die Aufnahmen zu untersagen sowie mit dem Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß fortzufahren.

Ein sicheres und befugtes Auftreten kann ebenfalls von Vorteil sein. Teilweise leben diese Kundinnen und Kunden in großfamiliären Parallelgesellschaften mit eigener Rechtsprechung, eigener Kultur und eigenen Vorstellungen von Rechtschaffenheit.<sup>75</sup> Man könnte sagen, dass in diesen paternalistisch geprägten Sozialkulturen das Recht des Stärkeren gilt. Ein bewusst starkes Auftreten seitens der Beschäftigten und der Behördenleitung könnte bei den Betroffenen demnach eher akzeptiert werden, als eine ängstliche oder unterwürfige Rolle der Behörde. Allerdings könnte ein solches Verhalten auch zu Stalking oder ähnlichen Einschüchterungsversuchen führen. Je nach Exposition solcher Einschüchterungsversuche kann es auch abseits

---

<sup>75</sup> vgl. Nehls (2016) in „Deutschlandfunk“: Parallelgesellschaft mitten in Berlin

vom Kundenstamm der „Reichsbürger“ sinnvoll sein, die Einrichtung einer melderechtlchen Auskunftssperre zu beantragen. Eine melderechtlche Auskunftssperre muss nach § 51 Bundesmeldegesetz von Amtswegen eingerichtet werden, wenn eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Je nach Ausgangssituation scheint die melderechtlche Auskunftssperre als ein adäquates Mittel, welches nicht nur im Umgang mit der „Reichsbürgerszene“ dem „schwierigen“ Kundenklientel eine gewisse Drohgebärde zu nehmen.

Personen, die sich nicht an die Bestimmungen eines Verwaltungsakts halten, sollten die möglichen Konsequenzen in Form von Zwangsmittelandrohungen aufgezeigt werden. Auch die Nutzung des Hausrechts kann ebenfalls bei „Nicht-Reichsbürgern“ ein wirksames Mittel sein. Die Androhung und das Nutzen des Hausrechts können selbstbewusstes Handeln einer Behörde darstellen.

Die Steigerung von der Zwangsmittelandrohung zum Zwangsmittelvollzug sollte bei Nichtbefolgung der Bestimmungen eines Verwaltungsakts unbedingt durchgeführt werden. Auch die Ausschöpfung des strafrechtlchen Rahmens sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, sollte in gleichem Maße erfolgen, wie bei den „Reichsbürgern“. Die Gleichbehandlung aller Menschen vor dem Gesetz ist schließlich in Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben. Durch eine strikte Einhaltung der Gleichbehandlung und der vollen Ausschöpfung aller rechtlchen Mittel könnte die Festigung einer Parallelgesellschaft unterbunden werden.

Auch wenn die „Reichsbürger“ bekannt für ihre Waffenaffinität sind,<sup>76</sup> muss beachtet werden, dass es auch andere Kundenfelder mit schwierigem Hintergrund gibt. So wird zum Beispiel Mitgliedern der „Hells Angels“ ein „generelles Waffenverbot“ ausgesprochen. Dies bedeutet, dass sie weder erlaubnispflichtige Waffen, wie zum Beispiel Pistolen, noch erlaubnisfreie Waffen, wie zum Beispiel Pfeffersprays besitzen dürfen.<sup>77</sup> Demnach macht es durchaus Sinn, die Kategorie L nicht nur bei „Reichsbürgern“, sondern auch bei anderweitig auffälligen Personen, gegebenenfalls unzuverlässig gewordenen Personen, anzuwenden.

---

<sup>76</sup> vgl. 4.3, Seite 15 Waffenaffinität der „Reichsbürger“

<sup>77</sup> vgl. Kümmerle in „Heilbronner Stimme“ (2015): Rocker wehren sich gegen Waffenverbot, Anl. 53

Die Handlungsempfehlung, Amtshilfe in gebotenen Fällen anzufordern (zum Beispiel den Polizeivollzugsdienst, die Staatsanwaltschaft oder das Jugendamt) ist ebenfalls auf den weiteren Kundenkreis der „schwierigen“ Kundinnen und Kunden aus den oben genannten Milieus übertragbar, da es mit diesen Menschen ebenfalls zu Situationen kommen kann in denen man auf Amtshilfe angewiesen sein könnte (zum Beispiel häusliche Gewalt, Kindeswohlgefährdung, Rauschgiftdelikte, Menschenhandel oder Zwangsprostitution).

### **Rechtsextremistische Gruppierungen**

In Zeiten, in denen in Deutschland von rechten Netzwerken in der Polizei gesprochen wird,<sup>78</sup> ist es nicht von der Hand zu weisen, dass es für die verfassungsfeindlichen Personen in Behörden Konsequenzen geben muss. Primär geht es bei disziplinarrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnissen im verfassungsfeindlichen Bereich nicht um Umgang mit „schwierigen“ Kundinnen und Kunden. Allerdings kann man auf sekundärer Ebene behaupten, dass Beschäftigte, die verfassungsfeindlich eingestellt sind, bei eben jenem „schwierigen“ Kundenklientel im Volksmund auf dem „rechten oder linken Auge, je nach Gesinnung, blind sind“. Somit verkompliziert sich ein Verwaltungsvorgang mit zum Beispiel einem „Reichsbürger“ wesentlich, wenn dieser von einem „Reichsbürger“ bedient wird (zum Beispiel Behinderung der Justiz oder positive Bescheinigung der Zuverlässigkeit im Waffenrecht). Diese Fallkonstellation kann auch analog auf andere verfassungsfeindliche Bestrebungen angewendet werden (zum Beispiel rechte Netzwerke in der Polizei). Eine konsequente Aussonderung von verfassungsfeindlich gesinnten Personen im öffentlichen Dienst könnte also dazu führen, dass der Rechtsstaat auch in Zukunft rechtsstaatlich agiert.

Eine Übermittlung gewonnener Daten über „schwierige“ Kundinnen und Kunden an die Polizei oder den Verfassungsschutz kann Sinn machen, wenn diese Menschen einer verfassungsfeindlichen Organisation oder Vereinigung angehören oder mit diesen Organisationen sympathisieren (zum Beispiel „Islamischer Staat“,

---

<sup>78</sup> vgl. 3.1, Seite 3 zu rechtsgerichteten Netzwerken und rechtsextremen Verdachtsfällen bei Polizei und dem Kommando Spezialkräfte der Bundeswehr

„Scientology“, „Der III. Weg oder „Identitäre Bewegung Deutschland“) <sup>79</sup> Somit ist auch diese Handlungskategorie analog auf anderweitig „schwieriges“ Kundenklientel anzuwenden.

Auch bei rechtsextremistisch eingestellten Personen sollte auf ein korrektes Verwaltungsverfahren geachtet werden. Bei Verwaltungsakten sollten die Frist- und Formvorschriften, speziell bei der Bearbeitung von Widersprüchen eingehalten werden. Diese Handlungsempfehlung ist generell und nicht nur auf „Reichsbürger“ anwendbar und sollte von jedem Behördenbeschäftigten gewissenhaft durchgeführt werden. Es geht hier schließlich um ein rechtliches Konstrukt, welches einen fairen und gerechten Rechtsstaat garantiert. Auf die Wahrung rechtmäßiger Verwaltungszustände hat jede Person in Leitungsposition sowie die einzelnen Beschäftigten bei jedem anfallenden Verwaltungsprozess zu achten. Auch die Zustellung von wichtigen Bescheiden sollte grundsätzlich immer mittels einer Postzustellungsurkunde erfolgen. Dies erleichtert im Zweifelsfall den Beweis über den korrekten Zugang. Das ausführliche Dokumentieren von Besprechungen und Telefonaten in einem Aktenvermerk empfiehlt sich ebenfalls auch bei „Nicht-Reichsbürgern“.

### **6.1.1. Ergebnis**

In Summe wird erkannt, dass die meisten Handlungsempfehlungen der Bundesländer bezüglich des Umgangs mit „Reichsbürgern“ auf anderweitige „schwierige“ Kundenklientel grundsätzlich ausgedehnt werden können. Lediglich die Kategorien D, „die Dokumentenbeglaubigung“ und die Kategorie N „Spezialfall Inkasso“ sind zu spezifisch, als dass sie auf andere Milieus angewendet werden könnten.

Selbstredend beziehen sich sämtliche Handlungsempfehlungen in ihrem Kontext immer auf den Umgang mit „Reichsbürgern“, allerdings überschneiden sich im Praxisalltag die Verhaltensweisen der einzelnen Kundinnen und Kunden, wie zum Beispiel die Verhaltensweise beim Phänomen der Vielschreiberei, sodass eine analoge Anwendung der Handlungsempfehlungen auf andere Milieustrukturen und Personen als möglich erscheint.

---

<sup>79</sup> vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (2020): Verfassungsschutzbericht 2019; Aufzählung verschiedener verfassungsfeindlicher Organisationen aus dem Verfassungsschutzbericht, Anl. 17

## **6.2. Anwendbarkeit der Handlungsempfehlungen durch Personen und Institutionen**

Fraglich ist, ob die Handlungsempfehlungen zum korrekten Umgang mit „Reichsbürgern“ nur von kommunalen Behörden eingesetzt werden können. Wie bereits oben erläutert kann es vorkommen, dass auch der Polizeivollzugsdienst in Kontakt mit den „Reichsbürgern“ kommt. Letztlich gelten also die Handlungsempfehlungen für alle Behörden gleichermaßen. Nun sind es aber nicht nur die Behörden, die mit „Reichsbürgern“ in Kontakt kommen können. Auch Politiktreibende, oder die Medien könnten durch „Reichsbürger“ in Bedrängnis geraten.

### **Politiktreibende**

Egal ob Europaparlament, Bundestag, Landtag oder Kommunalparlament. Überall wo Politik betrieben wird kommt es unausweichlich zum Kontakt mit „schwieriger“ Kundenklientel. Die Abgeordneten selbst, aber auch ihre Beschäftigten stehen der diplomatischen Herausforderung gegenüber, Bürgerfreundlichkeit und Sachlichkeit zu wahren sowie gleichzeitig die Konfrontation mit Hass und Hetze entschieden zu kontern. Obwohl Abgeordnete eher mit der Sorte „Bürgerinnen und Bürgern mit gesunkenen Hemmschwellen“ zu tun haben <sup>80</sup>, kann es trotzdem vorkommen, dass sie von „Reichsbürgern“ adressiert werden. Somit ist es für alle Politiktreibenden mit regelmäßig „kritischem“ Bürgerkontakt empfehlenswert, die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit „Reichsbürgern“ zu kennen und diese anzuwenden. Nun lässt sich nicht alles analog übernehmen, da die „Reichsbürger“ schließlich keine Bescheide von Politiktreibenden erhalten (außer durch einen Bürgermeister oder eine Bürgermeisterin). Die Politiktreibenden sind in der Regel eine Ansprechperson für ihre Bürgerschaft aus dem Wahlkreis. Dementsprechend kann es vorkommen, dass sich „Reichsbürger“ ihre „Nicht-Volksvertreter“ in Berlin oder der jeweiligen Landeshauptstadt herausuchen, um dann in langen Mails oder Briefen die fehlende Legitimation der Abgeordneten herauszuarbeiten. In solchen Fällen lassen sich die Handlungsempfehlungen für Behörden in der Art und Weise anwenden, als dass die Abgeordneten sowie deren Beschäftigte gemäß den Kategorien A,

---

<sup>80</sup> vgl. 3.1 S. 4, gesunkene Hemmschwellen von Bürgerinnen und Bürgern

B, E, F, G, H, I, J, K und M vorgehen könnten. Es ergeben sich also gewisse Schnittpunkte zwischen den öffentlichen Behörden und den jeweiligen Abgeordnetenbüros, die im Zuge der Maßnahmenumsetzung bei Kontakt mit „Reichsbürgern“ analog angewandt werden könnten.

## **Medien**

Begriffe, wie „Lügenpresse“, „Staatsfunk“, „System-Medien“ oder „gleichgeschaltetes journalistisches Establishment“ sind durch die AfD und die Pegida-Bewegung in die Ohren und Köpfe der Bürgerinnen und Bürger getragen worden. Es entstand die Verschwörungstheorie, dass die Medien das Volk manipulieren und „Fake-News“ verbreiten würden.<sup>81</sup> Besondere Bekanntheit erlangte der Fall des sogenannten „Hutbürgers“ (Wortspiel aus Wutbürger und Hut, da der Wutbürger einen markanten Hut in den Farben der Bundesflagge trug). Der „Hutbürger“ wurde bei einer Pegida-Demonstration vom ZDF-Fernsehen gefilmt. Er warf dem ZDF vor, mit dem Filmen seiner Person eine Straftat zu begehen. Daraufhin wurde das Fernseheteam von der Polizei kontrolliert. Dieses Vorgehen wurde damals als Schlag gegen die Pressefreiheit gewertet und zeigt, dass auch die Medien nicht von den bei Verwaltung, Polizei und Gerichten bekannten „schwierigen“ Kundinnen und Kunden verschont bleiben.<sup>82</sup>

Die Haupttreibungspunkte könnten also beim Filmdreh bei Demonstrationen entstehen. Eine Analoge Anwendung der Handlungsempfehlungen könnte somit Sinn machen. Allerdings können nur Maßnahmen angewendet werden, die nicht-hoheitlicher Art sind. So könnten die Handlungsempfehlungen der Kategorien A, B, E, F, H, I, J, K, M geeignet sein, um von den Medien analog als hilfreiche Strategie im Umgang mit „schwieriger“ Bürgerschaft bei Filmdrehs eingesetzt zu werden.

---

<sup>81</sup> vgl. Probst (2018) bei „Bundeszentrale für politische Bildung“: Verschwörungstheorie „Lügenpresse“

<sup>82</sup> vgl. Welt (2019): „Hutbürger“ will mindestens 20.000 Euro Entschädigung vom ZDF, Anl. 59

### **6.3. Anwendbarkeit der Handlungsempfehlungen in anderen Ländern**

Fraglich ist, ob es auch in anderen Nationen ähnliche Problemfälle gibt und ob die dargestellten Handlungsempfehlungen dort sinnvoll Anwendung finden könnten.

#### **USA**

Die „Selbstverwalterszene“ ist in den Vereinigten Staaten von Amerika stark ausgeprägt. Dort kennt man die „Selbstverwalter“ unter den Namen „Sovereign Citizens“ oder „Freemen“. Diese Milieustruktur ist mit der deutschen sehr ähnlich, da die Gruppierungen in ihren Ideologien übereinstimmen. Beide Gruppierungen gründen ihre eigenen Hoheitsgebiete und bilden damit Naturrechte oder eigene Gesetze sowie weitere fiktionale Behörden. Auch wird den „Selbstverwaltern“ in den USA nachgesagt, ihre „Souveränität“ mit Waffengewalt zu verteidigen.<sup>83</sup>

#### **Österreich**

In Österreich existieren den „Reichsbürgern“ ähnliche Gruppierungen, zum Beispiel der sogenannte „Staatenbund Österreich“. Der „Staatenbund“ gehört zur dortigen „Staatsverweigerer-Szene“. Es sind gewisse Parallelen zu den sogenannten Milieumanagern aus Deutschland festzustellen, da die „Staatsverweigerer“ ebenfalls kostenpflichtige Seminare anbieten. Die in der Szene aktiven Menschen weisen ein äußerst hohes Sendungsbewusstsein auf, welches sie in ihrer Überzeugung bestärkt, gegen ein illegitimes Staatswesen anzukämpfen und an ihrem Weltbild festzuhalten.<sup>84</sup>

#### **6.3.1. Ergebnis**

Die Handlungsempfehlungen deutscher Behörden im Ausland anzuwenden wäre soweit möglich, als dass es sich um „weiche“ Formulierungen handelt, die einer gewissen Auslegung bedürfen. Auch muss der Aspekt beachtet werden, dass die Bürgerinnen und Bürger aus anderen Ländern eine andere Mentalität sowie ein anderes Verständnis für den Staat haben könnten. Abschließend kann gesagt werden, dass die Handlungsempfehlungen analog anwendbar sein könnten, sie aber

---

<sup>83</sup> vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (2019): Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg 2018, S. 125, Anl. 25

<sup>84</sup> vgl. Bundesministerium für Inneres, Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Bundesrepublik Österreich (2019): Verfassungsschutzbericht 2018, S. 66 ff., Anl. 60



wohlweislich immer mit den lokalen Eigenheiten und Gesetzen abgestimmt werden müssen. Eine Anwendung der Handlungsempfehlungen in Österreich scheint leichter umsetzbar zu sein als in den USA, da das österreichische Rechts- und Exekutivsystem dem deutschen System sehr ähnlich ist.

#### **6.4. Anwendbarkeit der Handlungsempfehlungen im „Reichsbürger“-Milieu**

Um die Anwendbarkeit der Handlungsempfehlungen zu überprüfen sollen diese nun gebündelt in vier fiktiven Fallszenarien auf die Probe gestellt und analysiert werden. Um die Fallszenarien möglichst realistisch zu gestalten, enthalten diese typischen Vorgehensweisen von „Reichsbürgern“, wie sie bereits unter Punkt 4.2 und 4.3 dieser Arbeit beschrieben wurden.

#### **6.5. Methodik der Untersuchung**

Die folgende Untersuchung der Effizienz und Effektivität, der von den Ämtern für Verfassungsschutz beziehungsweise der Innenministerien der Länder ausgearbeiteten Handlungsempfehlungen soll mittels einer Usability Evaluation durchgeführt werden. Usability Evaluation setzt sich aus zwei englischen Begriffen zusammen: „usability“, also Benutzerfreundlichkeit und „evaluation“, also Auswertung oder auch Evaluation.

Wottawa und Thierau definieren die Evaluation als einen Bewertungsprozess, der Planungs- und Entscheidungshilfe sowie zur Bewertung von Handlungsalternativen dienen würde. Eine Evaluation sei ziel- und zweckorientiert, mit dem Ziel praktische Maßnahmen (hier die Handlungsempfehlungen) zu überprüfen, sie zu verbessern oder Entscheidungen über sie zu treffen.<sup>85</sup> Es geht also offenkundig um eine Auswertung über die Benutzerfreundlichkeit. Die ISO-Norm 9241 beschreibt die Usability folgendermaßen: „Usability bezeichnet das Ausmaß, in dem ein Produkt

---

<sup>85</sup> vgl. Wottawa/Thierau (2003): Lehrbuch Evaluation, zweite vollständig überarbeitete Auflage, Kapitel 1.1 Definitionsversuche von „Evaluation“, S. 14

durch bestimmte Benutzer in einem bestimmten Nutzungskontext genutzt werden kann, um bestimmte Ziele effektiv, effizient und mit Zufriedenheit zu erreichen.“<sup>86</sup>

Um nun also die Benutzerfreundlichkeit der Handlungsempfehlungen der einzelnen Bundesländer auf den Prüfstand zu stellen, werden diese mittels eines „Cognitive Walkthrough“, anhand von vier Fallszenarien abgeprüft.

Unter einem „Cognitive Walkthrough“ versteht man die Entwicklung einer Handlungsabfolge als Ideallösung für einen Prozess. Es geht um die Frage der Umsetzbarkeit der Handlungen und um die Möglichkeit des Erlernens dieser Handlungsabfolgen.<sup>87</sup>

„Evaluiert werden soll, ob unerfahrene Benutzer in der Lage sind, die Bedienung und die Funktionsmöglichkeiten des Produkts schnell zu erlernen.“<sup>88</sup> Diese Aussage muss im Kontext zum Umgang mit „Reichsbürgern“ analog gesehen werden, da die klassische Usability Evaluation und ein Cognitive Walkthrough hauptsächlich in der Software- und Systementwicklung eingesetzt werden. Unter unerfahrenen Benutzern kann man also die Beschäftigten einer Kommunalverwaltung subsumieren, die bisher noch keine oder sehr wenig Erfahrungen mit „Reichsbürgern“ gemacht haben. Unter dem „Produkt“ versteht man in der analogen Anwendungsweise die Handlungsempfehlungen der Bundesländer. Sprich, die analoge Anwendung des Cognitive Walkthrough müsste lauten „Evaluiert werden soll, ob Beschäftigte einer Kommunalverwaltung in der Lage sind, die Handlungsempfehlungen der Bundesländer bezüglich des richtigen Umgangs mit „Reichsbürgern“ im Arbeitsalltag umzusetzen, zu erlernen und korrekt anzuwenden.“

Die Fallszenarien sollen zuerst mit einem Score-board ausgewertet werden. Hierzu werden dieselben Kategorien von Handlungsempfehlungen wie unter Punkt 5.1 verwendet. In dem Score-board wird die Sinnhaftigkeit der Maßnahmenkategorien im vorliegenden Fall mittels Ampelfarben bewertet. Grün steht für eine effektive Handlungsempfehlung, Gelb steht für eine Handlungsempfehlung mit

---

<sup>86</sup> Denkerwerkzeuge im Wissensmanagement. Ein Seminar an der Humboldt-Universität zu Berlin (2016): Methoden der Usability Evaluation, Abschnitt Definition von Usability, Anl. 54

<sup>87</sup> vgl. Tratzmüller (2015), TU Dresden, Fakultät Mathematik & Naturwissenschaften, Seminar Applied Cognitive Research: Usability Evaluation, Seite 11, Anl. 55

<sup>88</sup> Denkerwerkzeuge im Wissensmanagement. Ein Seminar an der Humboldt-Universität zu Berlin (2016): Methoden der Usability Evaluation, Abschnitt Cognitive Walkthrough, Anl. 54

alternierender, mitteleffektiver Auswirkung. Die Farbe Rot steht für eine unpassende Maßnahme.

## **6.6. Fallszenarien für die Usability Evaluation**

Jegliche Übereinstimmungen mit realen Fällen sind rein kausal. Alle aufgezeigten Personen und Behörden sind fiktional.

### **6.6.1. Die Vielschreiberin**

Seit ungefähr einem Monat erhält das Rathaus von der kleinen Gemeinde Finsterlingen beinahe täglich Schreiben von der Langzeitarbeitslosen Gudrun P. Sie leidet unter einer dem Rathaus bekannten Borderline-Persönlichkeitsstörung sowie einem ausgeprägten Verfolgungswahn, weshalb sie bereits seit Jahren berufsunfähig und auf staatliche Hilfe angewiesen ist. Es ist zudem bekannt, dass die P. spielsüchtig und mutmaßlich hoch verschuldet ist. Die 57-jährige bekennende Reichsbürgerin schreibt dem örtlichen Bürgermeister Markus Sonnbrunn meistens zusammenhanglose und wirre Mails, die auf die Unrechtmäßigkeit von Verwaltungsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeitsverfolgungen seitens der Gemeinde eingehen. Die Mails bestehen aus teilweise bis zu 20 Seiten pseudojuristischen Begriffen, Verschwörungstheorien und Beschimpfungen. Frau P. weigert sich mit den Beschäftigten der Sachbearbeitung zu kommunizieren. Sie möchte ihre Korrespondenz nicht mit „dem minderwertigen Pöbel“ führen. Auch stellt sie regelmäßig Strafanzeige gegen den Bürgermeister und die Ordnungsamtsleiterin wegen Amtsanmaßung. Zahlungsaufforderungen wegen nicht bezahlter Bußgelder widerspricht die P., da sie das „Vertragsangebot“ zur Zahlung nicht annehmen wolle. Heute haben besorgte Nachbarn beim Bürgerbüro angerufen und erwähnt, dass Frau P. im Erscheinungsbild sehr verwahrlost geworden sei. Sie verlasse kaum noch das Haus. An ihrer Wohnungstür sei ein Schild mit der Aufschrift „Ab hier kein Personal der BRD-GmbH erlaubt. Verstöße werden mit der Todesstrafe geahndet!“

### **6.6.2. Der Jäger**

Das Szenario spielt in der großen Kreisstadt Schussenbach. Es handelt sich um ein Mittelzentrum im ländlichen Raum. Der kürzlich geschiedene Manfred W., 46 Jahre, lebt alleine auf seinem landwirtschaftlichen Hof im Außenbereich der Stadt. W. ist seit mittlerweile 15 Jahren Jagdpächter im angrenzenden Forst. Er hat eine gültige Waffenbesitzkarte und verfügt neben zwei Langwaffen auch über einen Revolver. W., der als zurückgezogen und eigenbrötlerisch in der Stadt bekannt ist, ruft seit wenigen Wochen in den sozialen Medien zum Widerstand gegen das „Merkel-Regime“ auf. Zudem teilt er öffentlich Videos mit Verschwörungstheorien. W. veröffentlicht widerliche Internetkommentare, in denen er sich abfällig über Migranten ausspricht und sagt, „die Merkel’schen Zufluchtszentren müssten brennen, wie damals 1938 die Synagogen“. Spaziergehende haben im Vorbeigehen bemerkt, dass am Flaggenmast des Hofes die Reichskriegsflagge des deutschen Kaiserreichs gehisst wurde. Zudem würde der W. seit dieser Woche versuchen die Gemeinderatsmitglieder von Schussenbach zum Putsch gegen „die verfassungswidrige, von den Alliierten eingesetzte Systemverwaltung“ aufzustacheln. W. verlautbart, dass der Gemeinderat darauf hinwirken solle, dass sich Schussenbach von dem BRD-Unrechtsstaat löst und dem Freistaat Württemberg angliedert. W. hat keine Vorstrafen und galt bisher als zuverlässig und nicht gewaltbereit.

### **6.6.3. Die Gründerfamilie**

Familie Schmidt aus dem Landkreis Weißwald besitzt ein großes Gestüt auf der Gemarkung der Stadt Häblingen. Es ist bekannt, dass Herr Schmidt noch ausstehende Grund- und Gewerbesteuerforderungen in hoher vierstelliger Summe bei der Stadtkämmerei nicht beglichen hat. Mit einem Schreiben an die Stadtverwaltung teilen die Schmidts mit, dass sie fortan nicht mehr zur Gemeinde Häblingen gehören würden. In dem Schreiben teilt die „Familie aus dem Hause der Schmidts“ mit, dass sie mit sofortiger Wirkung Bürger des Königreichs Württembergs sein würden. Aus diesem Grunde würden sie ihre Personalausweise und Führerscheine im gleichen Zuge mitabgeben. Man besitze nun Dokumente des Königreichs. Zur Bescheinigung über ihr „deutsches Blut“ fordern sie jeweils einen Staatsangehörigkeitsnachweis durch die Behörde. Herr und Frau Schmidt erschienen daraufhin zu einer

Anhörung auf dem Rathaus. Im Gespräch wurde deutlich, dass die Schmidts die Existenz der Bundesrepublik Deutschland leugnen und in ihrem Denken die Grenzen und das Recht von 1937 weiterhin Bestand hat. Die aktuelle Regierung habe keine Legitimation „Fake-Steuern“ einzutreiben. Dieses Recht habe nur der Reichskanzler persönlich. Im Laufe des Gesprächs offenbart sich, dass die Schmidts den gesamten Gesprächsablauf filmen. Die Beschäftigten werden während des gesamten Gesprächs mit nicht zitierfähigen Ausdrücken beleidigt und über „die Wahrheit des Rechtsstaats“ belehrt.

#### **6.6.4. Das Inkassobüro**

Britta Müller ist eine junge Beamtin im mittleren Dienst bei der Stadtverwaltung Rothof. Sie ist dort Sachbearbeiterin in der Finanzverwaltung im Sachgebiet Hundesteuer. Als sie eines Abends nach Hause kommt entdeckt sie dort in ihrem Briefkasten ein Mahnschreiben einer Inkassofirma aus Malta. Sie solle den offenen Betrag von 100.000 € binnen 14 Tagen überweisen, da man ansonsten einen vollstreckbaren Titel gegen sie erwirken würde. Frau Müller ist sehr aufgebracht und ruft direkt die Stadtkämmerin Frau Sandler an.

## 6.7. Score-board-Auswertung der Fallszenarien <sup>89</sup>

	Fall 6.2.1	Fall 6.2.2	Fall 6.2.3	Fall 6.2.4
A	Green	Green	Green	Yellow
B	Green	Green	Green	Yellow
C	Green	Green	Green	Yellow
D	Yellow	Yellow	Green	Red
E	Yellow	Green	Green	Red
F	Green	Green	Green	Green
G	Green	Green	Green	Red
H	Green	Green	Green	Green
I	Green	Green	Green	Green
J	Yellow	Yellow	Yellow	Green
K	Green	Green	Green	Red
L	Red	Green	Red	Red
M	Green	Green	Green	Green
N	Red	Red	Red	Green
O	Red	Red	Red	Red

### Legende:

Effektive Handlungsempfehlung	Alternierend, mittelfektive Handlungsempfehlung	Unpassende Handlungsempfehlung
-------------------------------	---	--------------------------------

## 6.8. Erläuterungen zu den einzelnen Fallszenarien

Im Folgenden werden die einzelnen Szenarien genauer ausgeführt. Es soll beschrieben werden, weshalb bestimmte Handlungsempfehlungen in den vorliegenden Fällen effektiv sind und andere Maßnahmen wiederum wenig bis nichts bringen.

<sup>89</sup> eigene Darstellung

### 6.8.1. Zu Fall 6.2.1 „Die Vielschreiberin“:

Gemäß den Empfehlungen der Länder<sup>90</sup> würde es bei der P Sinn machen, keine Diskussionen über Fiktion oder Realität ihrer Wahrnehmung zu führen. Hierfür dient die Kategorie A als nützliche Handlungsempfehlung. Für die psychisch erkrankte P ist die vorhandene Situation die Lebensrealität, weshalb man sie nicht von Gegenteiligem überzeugen kann. Frau P muss verstehen, dass die Beschäftigten keinen Handlungsspielraum haben und ihre Arbeit, zum Beispiel die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit, konsequent und standardisiert durchführen. Die Beschäftigten sollten selbstbewusst und sicher, gemäß Kategorie F, auftreten, um der P keinen Anlass zu geben, zu versuchen bestehende Unsicherheiten auszunutzen.

Frau P äußert Anzeichen von einer narzisstischen Selbstaufwertung<sup>91</sup>, da Sie nur mit den Leitungsebenen der Verwaltung kommunizieren möchte. Alle Bundesländer haben hierzu die Empfehlung abgegeben, die „Reichsbürger“ nicht in ihrem narzisstischen Selbstbild zu bestärken, in dem man die „Reichsbürger“-Fälle zur „Chefsache“ erklärt (Kategorie B). Anliegen von „Reichsbürgern“ sollten gemäß den internen Verwaltungsprozessen entsprechend behandelt und verarbeitet werden.

Bei den wirren Mails von Frau P sollte darauf geachtet werden, ob die P gegen einen erlassenen Verwaltungsakt Widerspruch einlegt. Hierbei ist zu beachten, dass die „Widerspruchsschreiben“ komplett gelesen werden, da sich im Inhalt ein widerspruchsentscheidender Punkt befinden könnte und eine pauschalisierte Ablehnung des Widerspruchs dann unrechtmäßig erfolgen würde. Schleswig-Holstein schreibt in seinen Empfehlungen, dass ein Widerspruch gegen eine Verwaltungsmaßnahme als unbegründet zurückzuweisen ist, wenn als Grund die Unrechtmäßigkeit der Bundesrepublik Deutschland angegeben wird.<sup>92</sup> Frau P weist im Fallszenario die Zahlungsaufforderung mit der Begründung zurück, dass sie das „Vertragsangebot“ nicht annehmen wolle. Selbstredend handelt es sich bei einem Verwaltungsakt nicht um einen Vertrag, sondern um eine Exekutivmaßnahme. Das

---

<sup>90</sup> vgl. 5.1, Seite 21

<sup>91</sup> vgl. 4.3, S. 13

<sup>92</sup> vgl. Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein (2017): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit „Reichsbürgern“, S. 4, Anl. 14

Schreiben der P ist allerdings als ein Widerspruch zu werten und muss dementsprechend auch bearbeitet werden. Im Antwortschreiben kann erklärt werden, dass der Widerspruch gegen den Verwaltungsakt eingegangen ist. Dass es sich nicht um einen Vertrag handelt, kann in diesem Schreiben einfließen. Es sollte allerdings darauf geachtet werden, dass das Eingangsschreiben, wie auch alle anderen Schreiben kurzgefasst bleiben, um weniger Angriffsfläche zu bieten. Grundsätzlich sollen bei Widersprüchen von „Reichsbürgern“ die Frist- und Formvorschriften strikt beachtet werden. Dies hat den Hintergrund, dass sich bei einfachen Fehlern, zum Beispiel bei einer fristungsgemäßen Einlegung eines Widerspruchs, viel Zeit und Arbeit erspart werden kann. Der Widerspruch wäre schließlich nicht mehr zulässig. Diese Handlungen würden der Kategorie C entsprechen.

Auch ist darauf zu achten, ob die P überhaupt einen Widerspruch einlegen wollte. Da die „Reichsbürger“ die Verwaltung nicht anerkennen, empfinden viele von ihnen auch einen Rechtsbehelf in der Konsequenz als illegitim. Dies hat in der Logik der „Reichsbürger“ den Grund, dass man gegen eine unbefugte Verwaltung, die einen gefälschten Verwaltungsakt verfasst, gar nicht erst Widerspruch erheben muss. In manchen Fällen titulieren die Verfassenden in ihren Schreiben extra einen Passus, der darauf hinweist, dass es sich nicht um einen Widerspruch handelt.<sup>93</sup> In diesen Fällen kann die Verwaltung mit den Maßnahmen aus dem Verwaltungsakt, zum Beispiel einer Ersatzvornahme oder einer Vollstreckungshandlung bei einsetzen der Rechtskräftigkeit fortfahren.

Sollte die P jemals persönlich vorsprechen, so wäre es sinnig, wenn eine Zeugenperson gemäß Kategorie E im Büro anwesend wäre, um zu einem späteren Zeitpunkt strafrechtlich relevantes oder ordnungswidriges Verhalten belegen zu können.

Im Fall der P sollten auch konsequent weitere Maßnahmen, zum Beispiel eine Zwangsvollstreckung nach Kategorie G angedroht werden, da offenkundig mehrere Verfahren gegen die P noch nicht erträglich waren.

---

<sup>93</sup> vgl. Caspar, Neubauer (2017): Durchs wilde Absurdistan, S. 172 f., Anl. 1



Es sollten strafrechtliche Schritte gegen P geprüft werden, da sie den Bürgermeister und die Ordnungsamtsleiterin unrechtmäßig der Amtsanmaßung bezichtigt. Es könnte jedoch sein, dass die P bereits wegen ihrer psychischen Erkrankung ihre Strafmündigkeit verloren hat. In jenem Fall müsste man es zumindest aus strafrechtlicher Sicht akzeptieren, von der P verleumdet zu werden. Dieses Vorgehen entspräche der Kategorie H.

Die Einrichtung von Sicherheitsmaßnahmen nach Kategorie J ist in diesem Fall unbegründet und würde dementsprechend rechtlich nicht durchgesetzt werden können. Sicherheitsmaßnahmen nach Kategorie K machen allerdings grundsätzlich in vulnerablen Ämtern, wie zum Beispiel einer Stadtkasse oder dem Ordnungsamt Sinn. Die Einrichtung eines stillen Alarms am Desktop des Computers ist heutzutage problemlos möglich. Somit kann man beim plötzlichen Auftreten von problematischen Kundinnen oder Kunden, seine Kolleginnen und Kollegen auf die Not-situation im eigenen Büro aufmerksam machen. Dies entspricht auch der Situation in Szenario 6.2.2 und 6.2.3.

Die Datenübermittlung nach Kategorie M bezüglich Informationen über „Reichsbürger“ an das zuständige Ministerium, beziehungsweise Landesamt für Verfassungsschutz, sollte in jedem Fall stattfinden. Hiermit kann die „Reichsbürgerszene“ genauer evaluiert werden. Die Empfehlung zur Datenübermittlung liegt bei jedem Fall vor, in dem ein „Reichsbürger“ erstmalig in Erscheinung tritt.

Im geschilderten Fall ist neben den anstehenden Maßnahmen und der Bürokratie auch der „Faktor Mensch“ nicht aus den Augen zu verlieren. Die P sei laut ihren Nachbarn verwahrlost geworden. Diese Information und die Tatsache, dass die P bereits bekannte psychische Erkrankungen hat, sollten die Beschäftigten in der Gemeinde aufhorchen lassen. Die P könnte sich psychisch verschlechtert haben, dies könnte auch erklären, weshalb sie seit ungefähr einem Monat beinahe täglich an das Rathaus wirre Mails schreibt. Es sollte die Überlegung angestellt werden, ob die P mit ihrer aktuellen Lebenssituation überhaupt noch allein zurechtkommt. Es sollte versucht werden, herauszufinden, ob die P in einem so labilen Stadium ist, dass sie eigen- oder fremdgefährdende Handlungen vornehmen könnte. Hier muss die Verwaltung Präventionsarbeit leisten. Einerseits könnte versucht werden, einen Dialog

herzustellen und die P dazu zu bringen, einen Termin bei ihrem behandelnden Psychiater wahrzunehmen. Andererseits könnte das Sozialamt gemeinsam mit der Ortspolizeibehörde die Möglichkeit einer Zwangsunterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung prüfen. Es kam bereits vor, dass sich „Reichsbürger“ als letzten Ausweg suizidieren. In diesem Fall handelt es sich um Menschen, die sich in einer absoluten psychischen Ausnahmesituation befinden. So schrieb beispielsweise ein „Reichsbürger“, er habe seinen „bioelektrischen Roboter“ verlassen und sei durch ein „Raumzeittor“ ins Jahr 1940 gegangen. Es ist die Rede von einer „Restkörperbeseitigung“. Eine Zwangsunterbringung in der Psychiatrie wurde zum damaligen Zeitpunkt von einem Gericht als unverhältnismäßig und nicht geboten angesehen.<sup>94</sup> Es ist also bereits frühzeitig behördenübergreifend Präventionsarbeit zu leisten.

### **6.8.2. Zu Fall 6.2.2 „Der Jäger“:**

Der W scheint sich in Verschwörungsideologien verstrickt zu haben. Aus diesem Grund werden Auseinandersetzungen mit ihm auf der Behörde schwierig. Durch das Indiz, dass er Videos mit Verschwörungsideologien in den sozialen Netzwerken verbreitet, scheint sich der W in einer rechtsideologisch-reichsbürgerlichen Filterblase<sup>95</sup> zu befinden. Sich argumentativ mit einer solchen Person auseinanderzusetzen macht gemäß den Empfehlungen aus Kategorie A keinen Sinn. Ein solches Gespräch würde immer wieder auf rechtsideologische Totschlagargumente heruntergebrochen werden. Diese Menschen wollen die Gegenüberstehenden und ihre Argumente nicht verstehen, da „das Verstehen“ in der Reflexion auch eine Anerkennung von anderen Meinungen beinhalten würde.

Der W lebt zurückgezogen und agiert lediglich im Internet. Primär stellt er mit diesem Verhalten keine direkte Gefahr dar. Er scheint sich allerdings kürzlich radikalisiert zu haben und verbreitet „Fake-News“ in Form von Verschwörungsideologien im Internet. Zudem stiftet er die Öffentlichkeit zu Straftaten an.<sup>96</sup> Hiergegen sollte Strafanzeige erstattet werden. Somit ist in diesem Fall die Staatsanwaltschaft mittels Kategorie I einzuschalten. Ob diese Radikalisierung im Zusammenhang mit seinem kürzlichen Lebenswandel (Scheidung) zu tun hat, obliegt nicht der

---

<sup>94</sup> Keil (2017): Zwischen Wahn und Rollenspiel, S. 69 ff., Anl. 1

<sup>95</sup> vgl. 3.1, Seite 6 über Filterblasen

<sup>96</sup> Strafgesetzbuch: § 26 Anstiftung; § 306a schwere Brandstiftung; § 130 Volksverhetzung

Verwaltung zu beurteilen. Allerdings könnte eine solche Information im persönlichen Gespräch von Nutzen sein, um eventuelle Beweggründe besser beleuchten zu können.

Im vorliegenden Fall ist es wichtig, bei Kenntnis über einen legalen Waffenbesitz, Schritte einzuleiten und dem Störer diese Waffen wegen potenziell fremdgefährdenden Verhaltens abzunehmen. Diese Handlung entspräche der Kategorie L. Um einem Menschen seine waffenrechtliche Erlaubnis zu entziehen, müssen die Tatbestandsmerkmale des § 5 Waffengesetz erfüllt sein. Bei dem W wären mehrere Tatbestandsmerkmale erfüllt. Zum Beispiel § 5 II Nr. 3 a aa Waffengesetz (Bestrebungen verfolgen, die gegen die Verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind) oder § 5 II Nr. 3 a bb Waffengesetz (Bestrebungen verfolgen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind). Hinzu kommt, dass es einige Bundesländer (zum Beispiel das Saarland<sup>97</sup> oder Hessen<sup>98</sup>) den „Reichsbürgern“ grundsätzlich verbieten Waffen zu besitzen und mit Nachdruck versuchen aufzuklären, ob sich Waffen im Besitz von „Reichsbürgern“ befinden.

Dieser Fall wird sich soweit entwickeln, dass dem W die Waffen abgenommen werden müssen, wenn er sie nicht freiwillig abgibt. Hierzu ist dann der Polizeivollzugsdienst nach Kategorie I hinzuzuziehen. Wie bereits oben beschrieben, können sich solche Konfiszierungen in dramatische Szenen entwickeln.<sup>99</sup> Eine Kommunalverwaltung sollte es unterlassen eine solche Maßnahme allein durchzuführen.

Der „Reichsbürger“ W wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis einverstanden sein. Es ist auch hier zu erwarten, dass es zu regem Schriftwechsel mit der Behörde kommen wird. Hier sollte wie bereits bei Fall 6.2.1 verfahren werden. Das Verfahren sollte schnell, konsequent und im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit gemäß den Kategorien B und C vollzogen werden. Der W sollte im persönlichen Amtskontakt nach Kategorie E nicht allein

---

<sup>97</sup> vgl. Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarland (2019): Lagebild Verfassungsschutz S. 29, rechte Spalte, Anl. 24

<sup>98</sup> vgl. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2019): Verfassungsschutz in Hessen Bericht 2018, S. 53, letzter Absatz, Anl. 26

<sup>99</sup> vgl. 4.4.2, Seite 17 zum Fall „Georgensgmünd“

empfangen werden, da er bereits im Internet ein gewisses Maß an Aggressivität, Fremdenfeindlichkeit und Verachtung für den Staat gezeigt hat. Jedoch sollte auch bedacht werden, dass der W in der Vergangenheit noch nie negativ aufgefallen ist. Es könnte sein, dass er sich noch in einem frühen Radikalisierungsstadium befindet. Die Verwaltung könnte also versuchen, durch ein höfliches Verhalten gegenüber dem W eine zwischenmenschliche Ebene aufzubauen und versuchen herauszufinden, weshalb er sich radikalisiert hat. Mit diesem Wissen könnte man versuchen den Radikalisierungsprozess zu durchbrechen. Diese Maßnahme würde allerdings sehr zeitaufwendig werden und die Beschäftigten sollten sich bewusst machen, dass sie den W nicht positiv in seinem Handeln bestärken dürfen, in dem sie zu emphatisch mit ihm umgehen. Durch den Waffenentzug könnte der W außerdem in einem solchen Maße in seinem radikalisierten „anti-Bundesrepublik Deutschland“-Denken bestätigt sein, dass die Versagung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit letztlich dazu beiträgt, sein radikalisiertes Weltbild zu festigen. Es gilt also, den W verwaltungsintern zu beobachten und bei weiterem strafrechtlichem oder ordnungswidrigem Verhalten harte Konsequenzen zu ziehen.

### **6.8.3. Zu Fall 6.2.3 „Die Gründerfamilie“:**

Im Fall mit der Gründerfamilie handelt es sich um ein Ehepaar, welches das „Reichsbürgertum“ mutmaßlich als Schutzschild gegen den drohenden Bankrott nutzt. Es haben sich Forderungen seitens der Gemeinde in einem hohen vierstelligen Bereich angesammelt. Durch das Absprechen der Legitimität der Verwaltung versprechen sich die „Reichsbürger“ diesen Forderungen zu entkommen.<sup>100</sup>

Auch in diesem Fall gilt wie bei den vorangegangenen Fällen, keine Grundsatzdiskussionen zu beginnen, ein absolut korrektes Verwaltungsverfahren durchzuführen und vor der Familie sicher sowie stark aufzutreten (Kategorien A, B, C, F).

Die Gemeinde sollte mit allen Mitteln versuchen, das geforderte Geld einzutreiben. Eine Nichteintreibung wird als Erfolg für die gewählte Verhaltensweise der Schuldenden gewertet und wird als Werbemittel für weitere Nachahmende genutzt.

---

<sup>100</sup> vgl. 4.2, S. 10 Abschnitt zwei zur Vorgehensweise von „Reichsbürgern“

Das Abgeben der Personalausweise stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, da nach § 1 des Personalausweisgesetzes jeder Deutsche ab einem Alter von 16 Jahren zum Besitz eines Personalausweises verpflichtet ist. Auch eine, in Relation zu den offenen Forderungen, vermeintlich geringe Ordnungswidrigkeit muss konsequent geahndet werden, da sich die Verwaltung ansonsten ihrer Durchsetzungskraft bei den weiteren Verwaltungsverfahren beraubt.

Die Führerscheine kann das Ehepaar abgeben. Allerdings ist dann darauf hinzuweisen, dass sie anschließend nicht mehr befugt sein werden, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu lenken und dies bei einem Verstoß hart geahndet werde würde.

Die Dokumente des „Königreichs Württemberg“ können von der Verwaltung nicht eingezogen werden, da es sich bei diesen Dokumenten nicht um Fälschungen, sondern offenkundig um Fantasiepapiere handelt. Es handelt es sich dabei nicht um Urkundenfälschung nach § 267 Strafgesetzbuch, da die Fantasiedokumente keine tatsächlich rechtlich bindenden Dokumente darstellen. Das Königreich Württemberg existiert seit Einführung der Weimarer Republik nicht mehr. Somit ist es völlig ausgeschlossen, heutzutage eine Urkunde dieses Königreichs zu erhalten. Diese Dokumente entfalten keine rechtliche Wirkung und stellen keine Urkunden dar. Diese Dokumente dürfen gemäß Kategorie D nicht amtlich beglaubigt werden.

Der Beantragung des Staatsangehörigkeitsnachweises fehlt jegliches Sachbescheidungsinteresse. Der Staatsangehörigkeitsausweis wird lediglich benötigt, wenn Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen und man sie deshalb besonders überprüfen muss.<sup>101</sup> Einem Antrag der Familie ist dementsprechend nach Kategorie D nicht zu folgen. Dass eine Behörde einen solchen Antrag mangels Sachbescheidungsinteresse ablehnen darf, wird von den deutschen Gerichten gestützt.<sup>102</sup>

Das Land Baden-Württemberg ist das einzige, welches in seinen Handreichungen auf die Möglichkeit von Video- und Audioaufnahmen durch „Reichsbürger“ hinweist. Die Beschäftigten sollten in diesem Fall ruhig bleiben und das Gespräch

---

<sup>101</sup> vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (2019): „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Baden-Württemberg. S. 20, 3.3, Anl. 2

<sup>102</sup> vgl. VG Potsdam 8. Kammer, Az. VG 8 K 4832/15 v. 14.03.2016, S. 3, Rn. 13, Anl. 51

fortführen. Durch die Aufzeichnungen wird versucht, einen solchen Druck aufzubauen, dass das Gespräch abgebrochen wird und sich weitere Termine verzögern. Diese Gesprächsabbrüche dienen anschließend im Internet als Schulungsmaterial für die „Reichsbürgerszene“. In diesem Fall sollten die Beschäftigten das Filmen unter Hinweis auf das Persönlichkeitsrecht und das Hausrecht verbieten (Kategorien K und G). Eine Ahndung kann erfolgen, wenn das Persönlichkeitsrecht durch Veröffentlichung des Videomaterials verletzt wird.

Weiter sollten alle möglichen strafrechtlichen Konsequenzen, wie zum Beispiel Beleidigung nach § 185 Strafgesetzbuch geprüft werden (Kategorie H).

#### **6.8.4. Zu Fall 6.2.4 „Das Inkassobüro“:**

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die sogenannte Malta-Masche (Kategorie N). Diese Art der Forderung ist lediglich dazu da, um die Beschäftigten einer Verwaltung zu verängstigen und sie sogar außerdienstlich zu drangsalieren. Hierzu wird eine Geldforderung erfunden und in ein Schuldenregister in den Vereinigten Staaten von Amerika eingetragen. Anschließend wird in einem Drittstaat, hauptsächlich Malta, ein vollstreckbarer Titel erwirkt. Dieser Titel geht anschließend dem zuständigen Amtsgericht zu und dieses hat einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen. In Deutschland kam es allerdings noch nie zu einer tatsächlichen Vollstreckung. Durch Aufklärungsarbeit in den vergangenen Jahren sind die Amtsgerichte mittlerweile sensibilisiert und senden die Schreiben aus Malta direkt zurück. Andererseits kann man sich auch persönlich darum kümmern, indem man die gefälschte Forderung aus dem Schuldenregister löschen lässt und eine anwaltliche Vertretung in Malta engagiert, die gegen den „Gläubiger“ vorgeht.<sup>103</sup> Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt seinen Beschäftigten in solchen Fällen Rechtsschutz und Beistand.<sup>104</sup>

In solchen Fällen kommen die Beschäftigten nicht in direkten Kontakt mit „Reichsbürgern“, weshalb die meisten Handlungsempfehlungen nicht effektiv wären. Allerdings könnte die Einrichtung einer Auskunftssperre nach dem

---

<sup>103</sup> vgl. Neubauer (2017): „Malta Inkasso“: „Wer wird Millionär?“ in der Reichsbürger-Variante, S. 208 ff, Anl. 1

<sup>104</sup> vgl. Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen, Verfassungsschutz (2017): Reichsbürger und Selbstverwalter. Erkennen, einordnen, richtig handeln, S. 11, Anl. 10

Bundesmeldegesetz (Kategorie J) angebracht sein. Die Auskunftssperre sorgt dafür, dass die Auskunft über Meldedaten erschwert oder verhindert wird. Deshalb ist die Einrichtung einer solchen Auskunftssperre allerdings auch mit hohen Hürden verbunden. Es muss ein berechtigtes Interesse damit verbunden sein, einen höheren Datenschutz zu genießen (zum Beispiel Strafrichter im Clan-Milieu). In einem Fall, in dem dienstliche Angelegenheiten sogar bis in das Privatleben der Beschäftigten ausstrahlen und diese auf einer psychischen Ebene mit horrenden Geldsummen bedrohen, könnte ein Grund für die Einrichtung einer Auskunftssperre gegeben sein.

### **6.9. Fazit Fallauswertung**

Einleitend muss festgestellt werden, dass es sich in den oben beschriebenen Fallszenarien nur um fiktive Darstellungen handelt, die von der Realität in der Arbeitspraxis abweichen können. Die gewählte Methode des Cognitive Walkthrough ist nicht dazu geeignet, aussagekräftige und wissenschaftliche Tatsachen zu produzieren, da alle Parameter schließlich von der erstellenden Person bestimmt werden. Es handelt sich also um eine wissenschaftliche Methode, die sehr manipulativ eingesetzt werden kann, da gewünschte Antworten durch einen eigens kreierte Lösungsweg hervorgerufen werden können. Um also die tatsächliche Arbeitspraxis in einem wissenschaftlich-qualitativ hochwertigen Arbeitsfeld evaluieren zu können, müsste im Nachgang zu dieser Arbeit noch eine Evaluation in Form von bundesweiten Experteninterviews oder einer größeren, länderübergreifenden Umfrage angestrebt werden.

Die Fallauswertung anhand der vier fiktiven Szenarien hat gezeigt, dass man mittels der Handlungsempfehlungen der Bundesländer einen Kundenkontakt mit „Reichsbürgern“ sicher meistern kann.

Es muss allerdings dazu gesagt werden, dass diese Fallszenarien nur so gut bearbeitet werden konnten, da nicht nur die landeseigene Handlungsempfehlung, in diesem Fall Baden-Württemberg, genutzt wurde. Das zusammengefasste Wissen aller Bundesländer hat dazu geführt, einen guten und sicheren Umgang mit den in den Szenarien dargestellten „Reichsbürgern“ herzustellen. Zwar gibt es ausführliche Handlungsempfehlungen, wie zum Beispiel die des Landes Baden-Württemberg, mit der man auch autark hätte arbeiten können. Jedoch gibt es auch Bundesländer

wie zum Beispiel das Land Berlin, welches nur einen Kurzflyer zur Verfügung stellt. Ein berufsneuer Beschäftigter aus Berlin hätte, wenn lediglich die Berliner Materialien zur Verfügung gestanden hätten, diese Fälle nicht in dieser Art und Weise lösen können, wie vergleichsweise ein Beschäftigter aus einem Bundesland mit viel Informationsmaterialien. Gleich sehe es bei einem Beschäftigten in einem Bundesland ohne Handreichung aus. Glücklicherweise stehen die Informationsmaterialien bundesweit jedem Menschen frei zur Verfügung.

Somit kann gesagt werden, dass sich nur mit einer Kombination aller Ansätze, Empfehlungen und Informationen aus behördlichen sowie wissenschaftlichen Quellen eine gute Grundlage schaffen lässt, mit der man es mit „Reichsbürgern“ im Berufsalltag aufnehmen kann. Um den schwierigen Kundenumgang mit „Reichsbürgern“ zu bewältigen benötigt man einerseits das Wissen, wer diese Menschen sind. Man muss zudem ihre Ziele kennen. Andererseits muss man sich das Wissen zum korrekten Umgang aus vielerlei Quellen erarbeiten.

Als Fazit kann gezogen werden, dass die Behörden heutzutage gut auf „Reichsbürger“ vorbereitet sein können, wenn sie die Zeit finden, sich dementsprechend selbst weiterzubilden oder die Gelegenheit zu einer Schulung nutzen. Der Umgang mit schwierigem Kundenklientel am Beispiel von „Reichsbürgern“ kann mit den richtigen „soft-skills“ aus den Handlungsempfehlungen der Bundesländer sowie dem richtigen Gespür für andere Menschen, gut gemeistert werden.

Es muss allerdings auch kritisch erwähnt werden, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beziehungsweise das Bundesamt für Verfassungsschutz es bis zum heutigen Tage nicht geschafft hat, ein bundeseinheitliches Handbuch zum Umgang mit den „Reichsbürgern“, basierend auf den Erkenntnissen der 16 Bundesländer sowie namhafter Experten, wie zum Beispiel den Herausgebern des Handbuchs „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung<sup>105</sup>, zu entwickeln. Angesichts des hohen Personenpotenzial<sup>106</sup> in der Bundesrepublik scheint eine solche Publikation für überfällig. Das Bundesamt für

---

<sup>105</sup> vgl. Demos Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung (2017): „Reichsbürger“ Ein Handbuch, 3. Auflage, Anl. 1

<sup>106</sup> vgl. 4.4, Absatz 2, Seite 15 zum Personenpotenzial der „Reichsbürger“



Verfassungsschutz hat zwar eine Handreichung für Behörden im Umgang mit „Reichsbürgern“ veröffentlicht, diese Handreichung umfasst allerdings lediglich zwei Seiten. Des Weiteren hat das Bundesamt eine 33-Seiten umfassende PDF publiziert, die das Phänomen „Reichsbürger“ erklärt.<sup>107</sup> Im Sinne eines flüssigeren und vereinfachten Verwaltungsprozesses wäre die Umsetzung und Vereinheitlichung von Handlungsempfehlungen auf Bundesebene, kategorisiert in einer Checkliste, ähnlich der in dieser Arbeit verwendeten Kategorien wünschenswert. Hierdurch könnten die Behörden resilienter gegen „Reichsbürger“ gemacht werden. Durch die Implementierung einer bundeseinheitlichen Checkliste, erhielten auch die Behörden eine Chance, sich gegen „Reichsbürger“ zu behaupten, die erstens wenig eigene personelle Ressourcen haben, zweitens wenig „Reichsbürger“-Fälle haben und dementsprechend schlecht auf diese Szenarien vorbereitet sind, drittens keine Möglichkeit zur Fortbildung bei einer Verfassungsschutzbehörde haben.

## **7. Resümee**

Es ist somit abschließend erörtert, dass der Umgang mit „schwieriger“ Kundenklientel gemeistert werden kann und die Handlungsempfehlungen der Bundesländer zum Umgang mit „Reichsbürgern“ dazu beitragen können, einen sicheren Umgang mit dieser Gesellschaftsstruktur zu etablieren. Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass diese Handlungsempfehlungen vielseitig einsetzbar sein können und deshalb nicht nur von „reichsbürgerbetroffenen“ Beschäftigten gelesen und angewandt werden sollten. Durch die Anwendung der Handlungsempfehlungen kann eine Behörde gegenüber aggressiven sowie belästigenden Kundinnen und Kunden Resilienzen entwickeln.

Es empfiehlt sich zudem, angebotene Fortbildungen bezüglich Extremismus und Extremismusprävention wahrzunehmen, da ein überbehördlicher Austausch entstehen kann, Fragen geklärt werden können sowie hilfreiche Praxistipps vermittelt werden. Da auch der Faktor „Mensch“ nicht aus den Augen verloren werden darf, könnte zudem eine Fortbildung mit dem Schwerpunkt gewaltfreier Kommunikation besucht werden.

---

<sup>107</sup> vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (2018): „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ Staatsfeinde, Geschäftemacher, Verschwörungstheoretiker, Anl. 56

Eine bundesweit einheitliche Checkliste mit Punkten zum Umgang mit „Reichsbürgern“ und anderen Extremistinnen und Extremisten, gesammelt in einem Handbuch, wäre der beste Weg, um künftigen Extremismus bereits im Behördenalltag gezielter begegnen zu können, ohne dass die Beschäftigten bereits fundiertes Wissen über die betreffenden Kundinnen und Kunden verfügen müssen.

Letztlich könnten auch die Hochschulen in die Verpflichtung genommen werden, die Beschäftigten von morgen bereits während des Studiums auf die späteren Herausforderungen mit „Reichsbürgern“, chronisch Unzufriedenen und sonstig extremistisch eingestellten Personen vorzubereiten. Einerseits wird hierfür selbstverständlich das nötige juristische Rüstzeug benötigt. Andererseits sollte nicht unterschätzt werden, dass es von Vorteil sein kann auch die nötigen „soft-skills“ zum Beispiel in Form eines gewissen Diplomatieverständnisses und Empathievermögens bereits in der Lehre an die Hand zu bekommen.

## 8. Literaturverzeichnis

- **Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales:** „Reichsbürger“ – Querulanten oder Verfassungsfeinde? Anl. 15
- **Augsburger Allgemeine** (2019): Reichsbürger von Georgensgmünd muss lebenslang hinter Gitter: <https://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Reichsbuerger-von-Georgensgmueund-muss-lebenslang-hinter-Gitter-id53714761.html> , abgerufen am 18.08.2020, Anl. 28
- **Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz:** Reichsbürger und Selbstverwalter: Harmlose Spinner oder gefährliche Extremisten? Anl. 3
- **Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration** (2020): Verfassungsschutzbericht 2019, Anl. 19
- **Bock** (2020) in „Stuttgarter Nachrichten“: Gewalt als Lösung – Linksextremistische Szene in Stuttgart unter Verdacht: <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.linksextremistische-szene-in-stuttgart-unter-verdacht-gewalt-als-loesung.f4ad5f7e-9d17-40ba-8a4d-926c5a307493.html>, abgerufen am 18.08.2020, Anl. 30
- **Bundesamt für Verfassungsschutz** (2019): „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ Handlungsempfehlungen für den Behördenalltag, Anl. 16
- **Bundesamt für Verfassungsschutz** (2018): „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ Staatsfeine, Geschäftemacher, Verschwörungstheoretiker, Anl. 56
- **Bundesamt für Verfassungsschutz** (2020): Verfassungsschutzbericht 2019, Anl. 17

- **Bundesamt für Verfassungsschutz** Homepage, Publikationen: <https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/pb-reichsbuerger-und-selbstverwalter>, abgerufen am 11.08.2020, Anl. 52
- **Bundesministerium für Inneres, Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung der Bundesrepublik Österreich** (2019): Verfassungsschutzbericht 2018, Anl. 60
- **Caspar/Neubauer** in Demos- Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung in Trägerschaft von „Demokratie und Integration Brandenburg e.V.“ (2017): „Reichsbürger“ Ein Handbuch, 3. Auflage, Teil 2 der Umgang mit „Reichsbürgern“ in der Verwaltungspraxis aus juristischer Sicht. Durchs wilde Absurdistan: Was zu tun ist, wenn „Reichsbürger“ und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen, Anl. 1
- **Demos- Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung** in Trägerschaft von „Demokratie und Integration Brandenburg e.V.“ (2017): „Reichsbürger“ Ein Handbuch, 3. Auflage, Anl. 1
- **Denkwerkzeuge im Wissensmanagement**: Ein Seminar an der Humboldt-Universität zu Berlin (2016): Methoden der Usability Evaluation: <https://denkwerkzeuge.wordpress.com/2016/12/14/methoden-der-usability-evaluation/>, abgerufen am 11.08.2020, Anl. 54
- **Deutscher Bundestag** Drucksache 18/9161 vom 12.07.2016, Rechtsextreme Tendenzen in der sogenannten Reichsbürgerbewegung, Anl. 22
- **Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt** (2014): Reichsbürger. Sonderlinge oder Teil der rechtsextremen Bewegung? Tagungsband zur Fachtagung am 08.10.2014, Anl. 18

- **Frankfurter Allgemeine** (2020): Weitere Verdächtige nach Hass-Kommentaren identifiziert: <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/weitere-verdaechtige-nach-luebcke-hass-kommentaren-identifiziert-16858893.html>, abgerufen am 18.08.2020, Anl. 40
- **Hessenschau** (2020): Rechtsextremismus-Problem? Polizisten sehen sich in der Mitte: <https://www.hessenschau.de/politik/rechtsextremismus-problem-hessens-polizisten-sehen-sich-in-der-mitte.polizeistudie-vorgestellt-100.html> , abgerufen am 18.08.2020, Anl. 36
- **Hessisches Ministerium des Innern und für Sport** (2019): Verfassungsschutz in Hessen Bericht 2018, Anl. 26
- **Holzer** (2020) in „Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung“: Gefangen in der Filterblase? <https://www.faz.net/aktuell/wissen/ins-netz-gegangen/internetnutzer-befinden-sich-in-einer-filterblase-14503725.html>, abgerufen am 11.08.2020, Anl. 44
- **Hüllen/Homburg** in Demos- Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung in Trägerschaft von „Demokratie und Integration Brandenburg e.V.“ (2017): „Reichsbürger“ Ein Handbuch, 3. Auflage, Teil 1 das Phänomen der „Reichsbürger“, „Reichsbürger“ zwischen zielgerichtetem Rechtsextremismus, Gewalt und Staatsverdrossenheit, Anl. 1
- **Innenministerium Baden-Württemberg** (2020): Homepage Kommunale Strukturen in Baden-Württemberg: <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/zahlen-daten-fakten/#:~:text=Kommunale%20Strukturen%20in%20Baden%20W%C3%BCrttemberg,f%C3%BChren%20die%20Bezeichnung%20%22Stadt%22>. abgerufen am 18.08.2020, Anl. 46

- **Käppner/Szymanski** (2020) in „Süddeutsche Zeitung“: Elitetruppe mit Rechtsdrall: <https://www.sueddeutsche.de/politik/ksk-skandale-rechtsextratismus-1.4952372>, abgerufen am 18.08.2020, Anl. 35
- **Kammerer** (2020) in „Reutlinger Generalanzeiger“ vom 17.01.2020, S. 17: Hemmschwelle wird niedriger, Anl. 43
- **Keil** in Demos- Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung in Trägerschaft von „Demokratie und Integration Brandenburg e.V.“ (2017): „Reichsbürger“ Ein Handbuch, 3. Auflage, Teil 1 das Phänomen der „Reichsbürger“, Zwischen Wahn und Rollenspiel – das Phänomen der „Reichsbürger“ aus psychologischer Sicht, Anl. 1
- **Kessler** (2020) in „Rheinische Post“: Eine Jahrhundertkrise: [https://rp-online.de/panorama/coronavirus/coronavirus-stellt-katastrophen-seit-dem-zweiten-weltkrieg-in-den-schatten\\_aid-49808079](https://rp-online.de/panorama/coronavirus/coronavirus-stellt-katastrophen-seit-dem-zweiten-weltkrieg-in-den-schatten_aid-49808079), abgerufen am 18.08.2020, Anl. 33
- **Kümmerle** in „Heilbronner Stimme“ (2015): Rocker wehren sich gegen Waffenverbot: <https://www.stimme.de/archiv/region-hn/Rocker-wehren-sich-gegen-Waffenverbot;art16305,3484461>, abgerufen am 23.08.2020, Anl. 53
- **Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg** (2019): „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Baden-Württemberg, Anl. 2
- **Landesamt für Verfassungsschutz Hessen** (2017): Verfassungsfeindliche Bestrebungen: „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, Anl. 6
- **Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen, Stabsstelle** (2017): „Reichsbürger und Selbstverwalter“, Anl. 12

- **Leber** (2020) in „Der Tagesspiegel“: Coronaskeptiker und Rechtsextreme rufen zu Großdemo in Berlin auf: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/500-000-menschen-sollen-kommen-coronaskeptiker-und-rechtsextreme-rufen-zu-grossdemo-in-berlin-auf/26045322.html>, abgerufen am 18.08.2020, Anl. 34
- **Litschko** (2020) in „taz“: Wer soll das glauben?: <https://taz.de/Prozess-zum-Mord-an-Walter-Luebcke/!5697674/>, abgerufen am 18.08.2020, Anl. 39
- **Märkische Oberzeitung** (2018): Reichsbürger mit großem Arsenal: <https://www.moz.de/landkreise/ostprignitz-ruppin/neuruppin/neuruppin-artikel/dg/0/1/1698056/>, abgerufen am 18.08.2020, Anl. 48
- **Mania-Schlegel** (2020) in „Die Zeit“: „Nein, kein Zweifel“: <https://www.zeit.de/2020/05/karamba-diaby-abgeordneter-spd-rechtsextremismus>, abgerufen am 18.08.2020, Anl. 38
- **Mannheim 24** (2020): Mannheim: Hass, Hetze, Hitlergruß – so ging es bei der Anti-Corona-Demo zu: <https://www.mannheim24.de/mannheim/mannheim-corona-demo-hass-hetze-rechte-querdenken-621-ver-schwoerung-ehrenhof-schloss-bodo-schiffmann-90010704.html>, abgerufen am 18.08.2020, Anl. 32
- **Maxwill** (2019) in „Der Spiegel“: Kein „Pack“ – und auch nicht „das Volk“: <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/pegida-pro-chemnitz-und-co-wie-geht-man-mit-denen-um-a-1274456.html>, abgerufen am 11.08.2020, Anl. 29

- **Merkur** (2020): „Black lives matter“- Demo missbraucht: Linksextreme werden in Stuttgart immer bedrohlicher: <https://www.merkur.de/welt/demonstration-rassismus-stuttgart-baden-wuerttemberg-polizei-angriff-zr-90003145.html>, abgerufen am 18.08.2020, Anl. 37
- **Ministerium des Innern des Landes Brandenburg**, Abteilung Verfassungsschutz (2014): „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ Eine Information des Verfassungsschutzes, Anl. 5
- **Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg** (2019): Verfassungsschutzbericht Brandenburg 2018, Anl. 25
- **Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen**, Verfassungsschutz (2017): Reichsbürger und Selbstverwalter. Erkennen, einordnen, richtig handeln, Anl. 10
- **Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen** (2020): Verfassungsschutzbericht Nordrhein-Westfalen 2019, Anl. 23
- **Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarland** (2019): Lagebild Verfassungsschutz 2018, Anl. 24
- **Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg** (2020): Verfassungsschutzbericht 2019, Anl. 20
- **Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein** (2017): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit „Reichsbürgern“, Anl. 14
- **Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern**, Abteilung Verfassungsschutz (2018): „Reichsbürger und Selbstverwalter“ in Mecklenburg-Vorpommern, Anl. 7



- **Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt**  
(2019): Verfassungsschutzbericht 2018, Anl. 21
- **Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt**, Referat 44 (2016): „Reichsbürger“ in Sachsen-Anhalt. Was ist zu tun? Anl. 11
- **Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt**  
(2018): „Reichsbürger“, „Reichsregierungen“ und „Selbstverwalter“. Informationen und Handlungsempfehlungen zur „Reichsbürgerszene“, Anl. 13
- **Nehls** (2016) in „Deutschlandfunk“: Parallelgesellschaft mitten in Berlin: [https://www.deutschlandfunk.de/arabische-clans-parallelgesellschaft-mitten-in-berlin.1773.de.html?dram:article\\_id=351378](https://www.deutschlandfunk.de/arabische-clans-parallelgesellschaft-mitten-in-berlin.1773.de.html?dram:article_id=351378), abgerufen am 16.08.2020, Anl. 57
- **Neubauer** in Demos- Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung in Trägerschaft von „Demokratie und Integration Brandenburg e.V.“ (2017): „Reichsbürger“ Ein Handbuch, 3. Auflage, „Malta Inkasso“: „Wer wird Millionär?“ in der „Reichsbürger“-Variante, Anl. 1
- **Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**, Verfassungsschutz: Reichsbürger & Selbstverwalter. Ideologie – Aktivitäten – Handlungsempfehlungen, Anl. 9
- **Offenbach-Post** (2017): Illegaler Besitz von Kalaschnikow und Co: Prozessauftakt in Hanau: <https://www.op-online.de/region/hanau/reichsbuerger-steht-hanau-wegen-besitz-kriegswaffen-gericht-7299739.html>, abgerufen am 18.08.2020, Anl. 49

- **Probst** (2018) bei „Bundeszentrale für politische Bildung: Verschwörungstheorie „Lügenpresse“: <https://www.bpb.de/lernen/projekte/270428/verschwoerungstheorie-luegenpresse>, abgerufen am 23.08.2020, Anl. 58
- **Schattauer** (2020) in „Focus“: Razzia bei Reichsbürgern\_ Verdächtiger hortete mehr als 700 Messer und 190 Äxte: [https://www.focus.de/politik/deutschland/mehr-als-450-polizisten-im-einsatz-razzia-bei-reichsbuerger-verdaechtiger-hortete-mehr-als-700-messer-und-190-aex-te\\_id\\_12038777.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/mehr-als-450-polizisten-im-einsatz-razzia-bei-reichsbuerger-verdaechtiger-hortete-mehr-als-700-messer-und-190-aex-te_id_12038777.html) , abgerufen am 18.08.2020, Anl. 50
- **Schiermeyer** (2020) in „Stuttgarter Zeitung“: Drohmail an Linken-Abgeordnete aus Mannheim: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.rechts-extremismus-drohmail-an-linken-abgeordnete.6833578c-3a6a-4c5d-b599-d7a2b56fd4c7.html>, abgerufen am 18.08.2020, Anl. 31
- **Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin**, Abteilung Verfassungsschutz (2017): Reichsbürger und Selbstverwalter. Verfassungsfeinde im Kampf mit der Demokratie, Anl. 4
- **Statista** (2018): Anzahl der Gemeinden in Deutschland: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1254/umfrage/anzahl-der-gemeinden-in-deutschland-nach-gemeindegroessenklassen/#:~:text=Am%20Ende%20des%20Jahres%202018,am%2031.12.2018%20betrug%2011.014.>, abgerufen am 18.08.2020, Anl. 45
- **Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt** (2020): Anzahl der Gemeinden in Sachsen-Anhalt: <https://www.stala.sachsen-anhalt.de/gk/fms/fms1li.html> , abgerufen am 18.08.2020, Anl. 47

- **SWR Aktuell** (2020): Erneut Auseinandersetzungen in Stuttgart – elf Festnahmen, ein Schwerverletzter: <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/erneut-ausschreitungen-in-stuttgart-100.html>, abgerufen am 18.08.2020, Anl. 41
- **Tagesschau** (2020): Was steckt hinter den Gewaltausbrüchen?: <https://www.tagesschau.de/inland/frankfurt-opernplatz-krawalle-101.html>, abgerufen am 18.08.2020, Anl. 42
- **Welt** (2019): „Hutbürger“ will mindestens 20.000 Euro Entschädigung vom ZDF: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article195255379/Hut-buerger-will-mindestens-20-000-Euro-Entschaedigung-vom-ZDF.html>, abgerufen am 23.08.2020 Anl. 59
- **Wottawa/Thierau** (2003): Lehrbuch Evaluation, zweite vollständig überarbeitete Auflage, Verlag Hans Huber

## 9. Erklärung über die Erstellung der Bachelorarbeit

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.“

Ludwigsburg, 11. September 2020

---

Eric Mathias Sindek